HEFT 2

ABSCHNITT 2

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG DER AUS DEM HAUSHALT DER EUROPÄISCHEN UNION BZW.

VOM EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS FINANZIERTEN BAUAUFTRÄGE

INHALT

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN ... 3
Artikel 1: Begriffsbestimmungen ... 3
Artikel 2: Recht und Sprache des Vertrags ... 3
Artikel 3: Rangordnung der Vertragsdokumente ... 3
Artikel 4: Mitteilungen ... 3
Artikel 5: Aufsicht und Vertreter der Aufsicht ... 4
Artikel 6: Übertragung ... 4
Artikel 7: Vergabe von Unteraufträgen ... 5
VERPFLICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS ... 6
Artikel 8: Überlassung von Unterlagen ... 6
Artikel 9: Zugang zur Baustelle ... 6
Artikel 10: Unterstützung hinsichtlich der örtlichen Vorschriften ... 6
Artikel 11: Verzögerte Zahlungen an das Personal des Auftragnehmers ... 7
VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS ... 7
Artikel 12: Allgemeine Verpflichtungen ... 7
Artikel 13: Baubetriebsleitung ... 9
Artikel 14: Arbeitskräfte ... 9
Artikel 15: Erfüllungsgarantie (Leistungsgarantie) ... 10
Artikel 16: Versicherungen ... 10
Artikel 17: Programm für die Durchführung der Aufgaben ... 11
Artikel 18: Detaillierte Preisaufschlüsselung ... 12
Artikel 19: Zeichnungen des Auftragnehmers ... 12
Artikel 20: Angemessenheit der Angebotspreise ... 13
Artikel 21: Außergewöhnliche Risiken ... 14
Artikel 22: Sicherheit auf der Baustelle ... 15
Artikel 23: Schutz angrenzender Grundstücke ... 15
Artikel 24: Beeinträchtigung des Verkehrs ... 15
Artikel 25: Abwasser- und Versorgungsleitungen ... 16
Artikel 26: Abstecken ... 16
Artikel 27: Abbruchmaterial ... 17
Artikel 28: Funde ... 17
Artikel 29: Vorläufige Bauwerke ... 18
Artikel 30: Bodenuntersuchungen ... 18
Artikel 31: Auftragsüberschneidungen ... 18
Artikel 32: Patente und Lizenzen ... 19
BEGINN DER AUSFÜHRUNG UND VERZUG ... 19
Artikel 33: Anordnung des Beginns ... 19
Artikel 34: Durchführungszeitraum der Aufgaben ... 19
Artikel 35: Verlängerung des Durchführungszeitraums der Aufgaben ... 19
Artikel 36: Verzögerung bei der Durchführung der Aufgaben ... 20
Artikel 37: Änderungen ... 20
Artikel 38: Unterbrechung ... 22

BAUSTOFFE UND AUSFÜHRUNG **23**
Artikel 39: Bautagebuch 23
Artikel 40: Ursprung und Qualität der Bauleistungen und der Baustoffe 24
Artikel 41: Kontrolle und Prüfung 24
Artikel 42: Zurückweisung 25
Artikel 43: Eigentum an Anlagen und Baustoffen 26
ZAHLUNGEN **27**
Artikel 44: Allgemeine Bestimmungen 27
Artikel 45: Aufträge auf der Grundlage vorläufiger Preise 28
Artikel 46: Vorfinanzierung 28
Artikel 47: Einbehaltene Beträge 29
Artikel 48: Preisanpassung 30
Artikel 49: Vermessung 30
Artikel 50: Zwischenzahlungen 31
Artikel 51: Schlussabrechnung 33
Artikel 52: Direkte Zahlungen an Unterauftragnehmer 33
Artikel 53: Zahlungsverzug 34
Artikel 54: Zahlungen an Dritte 34
Artikel 55: Zusätzliche Zahlungsforderungen 35
Artikel 56: Enddatum 35
ABNAHME UND GEWÄHRLEISTUNG **35**
Artikel 57: Allgemeine Bestimmungen 35
Artikel 58: Versuche nach Fertigstellung 36
Artikel 59: Teilabnahme 36
Artikel 60: Vorläufige Abnahme 37
Artikel 61: Gewährleistung 37
Artikel 62: Endabnahme 38
VERTRAGSBRUCH UND KÜNDIGUNG **39**
Artikel 63: Vertragsbruch 39
Artikel 64: Kündigung durch den öffentlichen Auftraggeber 39
Artikel 65: Kündigung durch den Auftragnehmer 41
Artikel 66: Höhere Gewalt 42
Artikel 67: Tod 42
REGELUNG VON STREITIGKEITEN **43**
Artikel 68: Regelung von Streitigkeiten 43
SCHLUSSBESTIMMUNGEN **44**
Artikel 69: Berufsethische Regeln 44
Artikel 70: Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen 45
Artikel 71: Prüfungen und Kontrollen durch Einrichtungen der Europäischen Union 46

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

1.1. Die Begriffsbestimmungen zu den in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffen sind im „Glossar“, Anhang A1 des Handbuchs für Vergabeverfahren im Rahmen von EG-Außenmaßnahmen aufgeführt, welches ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags ist.

1.2. Die Überschriften und Titel in diesen Allgemeinen Bedingungen gelten nicht als Bestandteil derselben und sind bei der Auslegung des Vertrags nicht zu berücksichtigen.

1.3. Nach Maßgabe des Zusammenhangs schließen Wörter, die in der Einzahl stehen, die Mehrzahl ein und umgekehrt; im gleichen Sinne schließt die männliche Form eines Wortes die weibliche Form ein und umgekehrt.

1.4. Wörter, die Personen oder Parteien bezeichnen, schließen Firmen und Gesellschaften sowie andere rechtsfähige Einrichtungen ein.

Artikel 2:Recht und Sprache des Vertrags

2.1. Falls in den Besonderen Bedingungen nicht anderes vereinbart ist, gilt für diesen Vertrag das Recht des Landes des öffentlichen Auftraggebers.

2.2. Auf alle Angelegenheiten, die nicht unter die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen fallen, findet das Recht des Auftrags Anwendung.

2.3. Der Auftrag sowie sämtliche Mitteilungen zwischen dem Auftragnehmer, dem Auftraggeber und der Aufsicht oder ihren Vertretern werden in der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Sprache abgefasst.

Artikel 3: Rangordnung der Vertragsdokumente

Die Rangordnung der Vertragsdokumente ist den Angaben in den Besonderen Bedingungen zu entnehmen.

Artikel 4: Mitteilungen

4.1. Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, werden Mitteilungen zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und/oder der Aufsicht einerseits und dem Auftragnehmer andererseits auf dem Postweg, telegrafisch, fernschriftlich, über Fernkopierer oder per E-Mail an die zu diesem Zweck von ihnen bezeichneten Anschriften gesendet oder dort persönlich abgegeben.

4.2. Verlangt der Absender eine Empfangsbestätigung, so gibt er dies in seiner Mitteilung an; wenn für den Eingang der Mitteilung eine Frist festgesetzt ist, muss er eine Empfangsbestätigung verlangen. Auf jeden Fall hat der Absender alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Empfang der Mitteilung sicherzustellen.

4.3. Sind im Auftrag Aufforderungen, Einwilligungen, Genehmigungen, Bescheinigungen oder Entscheidungen vorgesehen, so bedürfen diese, sofern nichts anderes festgelegt ist, der Schriftform, und die Begriffe „auffordern“, „einwilligen“, „genehmigen“,

„bescheinigen“ bzw. „entscheiden“ sind in diesem Sinne zu verstehen. Derartige Einwilligungen, Genehmigungen, Bescheinigungen oder Entscheidungen dürfen nicht unbegründet zurückgehalten oder verspätet zugestellt werden.

Artikel 5: Aufsicht und Vertreter der Aufsicht

5.1. Die Aufsicht führt die im Auftrag bezeichneten Aufgaben aus. Die Aufsicht ist nicht befugt, den Auftragnehmer von einer seiner vertraglichen Verpflichtungen zu entbinden, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Auftrag festgelegt.

5.2. Die Aufsicht kann gelegentlich – wobei sie jedoch letztlich die Verantwortung behält – ihr zugewiesene Aufgaben und Befugnisse auf den Vertreter der Aufsicht übertragen und diese Übertragung jederzeit widerrufen oder den Vertreter ersetzen. Diese Übertragung bzw. deren Widerruf oder die Ersetzung des Vertreters erfolgt in schriftlicher Form und tritt erst dann in Kraft, wenn dem Auftragnehmer eine Ausfertigung zugestellt worden ist. Die Verwaltungsanweisung, in der die Aufgaben, Befugnisse und die Identität des Vertreters der Aufsicht festgelegt sind, wird zeitgleich mit der Anordnung des Beginns ausgestellt. Die Rolle des Vertreters der Aufsicht liegt in der Beaufsichtigung und Inspektion der Bauleistungen sowie in der Untersuchung und Prüfung der eingesetzten Baustoffe und der Qualität der Ausführung. Unter keinen Umständen ist der Vertreter der Aufsicht dazu befugt, den Auftragnehmer von seinen Pflichten im Rahmen des Auftrags zu entbinden oder – sofern keine ausdrücklichen diesbezüglichen Anweisungen nachstehend oder im Vertrag angegeben sind – Bauleistungen in Auftrag zu geben, die zu einer Verlängerung des Durchführungszeitraums oder zu zusätzlichen, durch den öffentlichen Auftraggeber zu entrichtenden Kosten führen, oder Nebenangebote bezüglich der Art oder des Umfangs der Bauleistung anzunehmen.

5.3. Eine vom Vertreter der Aufsicht gemäß den Bedingungen dieser Übertragung an den Auftragnehmer übermittelte Mitteilung hat die gleiche Wirkung wie eine Mitteilung der Aufsicht, wobei Folgendes gilt:

(a) Unterlässt es der Vertreter der Aufsicht, gegebenenfalls Bauarbeiten, Baustoffe oder Anlagen zu beanstanden, so wird die Befugnis der Aufsicht, diese Bauarbeiten, Baustoffe oder Anlagen zu beanstanden und die zur Behebung der Mängel erforderlichen Weisungen zu erteilen, davon nicht berührt.

(b) Der Aufsicht steht es frei, diese Mitteilungen aufzuheben oder inhaltlich zu ändern.

5.4. Weisungen und/oder Anordnungen der Aufsicht erfolgen im Wege von Verwaltungsanweisungen. Diese Verwaltungsanweisungen werden datiert, nummeriert und von der Aufsicht registriert; Ausfertigungen dieser Anordnungen werden gegebenenfalls dem Vertreter des Auftragnehmers persönlich übergeben.

Artikel 6:Übertragung

6.1. Eine Übertragung ist nur in Form eines schriftlichen Vertrags gültig, durch den der Auftragnehmer seinen Auftrag ganz oder zum Teil auf einen Dritten überträgt.

6.2. Der Auftragnehmer darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des öffentlichen Auftraggebers den Auftrag oder Teile des Auftrags oder einen aus dem Auftrag erwachsenden Nutzen oder Anspruch nicht übertragen, es sei denn, im Falle:

(a) eines besonderen Rechts zugunsten des Kreditinstituts des Auftragnehmers an auftragsgemäß fälligen oder fällig werdenden Zahlungen oder

(b) einer Übertragung der Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers gegenüber haftenden Dritten auf die Versicherer des Auftragnehmers, wenn die Versicherer die Verluste oder Verbindlichkeiten des Auftragnehmers übernommen haben.

6.3. Im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 entbindet die Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers zu einer Übertragung den Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen in Bezug auf den bereits ausgeführten Teil des Auftrags oder den nicht übertragenen Teil.

6.4. Hat der Auftragnehmer seinen Auftrag ohne Genehmigung übertragen, so kann der öffentliche Auftraggeber ohne förmliche Ankündigung die in den Artikeln 63 und 64 vorgesehenen Sanktionen für Vertragsbruch von Rechts wegen anwenden.

6.5. Unternehmen, auf die Aufträge übertragen werden, müssen die für die Vergabe des Auftrags geltenden Auswahlkriterien erfüllen. Sie dürfen sich in keiner der Situationen befinden, welche in Abschnitt 2.3.3 des Handbuchs für Vergabeverfahren im Rahmen von EG-Außenmaßnahmen aufgeführt werden und durch die sie von der Mitwirkung an Aufträgen ausgeschlossen werden.

Artikel 7:Vergabe von Unteraufträgen

7.1. Ein Unterauftrag ist nur in Form eines schriftlichen Vertrags gültig, durch den der Auftragnehmer einem Dritten einen Teil seines Auftrags zur Ausführung überlässt.

7.2. Der Auftragnehmer darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des öffentlichen Auftraggebers vergeben. Der öffentliche Auftraggeber wird über die mittels Unterauftrag vergebenen Bauleistungen sowie über die Identität der Unterauftragnehmer unterrichtet. Der öffentliche Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer unter gebührender Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 3 binnen 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung seine Entscheidung bekannt, die mit einer Begründung zu versehen ist, wenn er die Genehmigung nicht erteilt.

7.3. Unterauftragnehmer müssen die für die Vergabe des Auftrags geltenden Auswahlkriterien erfüllen. Sie dürfen sich in keiner der Situationen befinden, welche in Abschnitt 2.3.3 des Handbuchs für Vergabeverfahren im Rahmen von EG-Außenmaßnahmen aufgeführt werden und durch die sie von der Mitwirkung an Aufträgen ausgeschlossen werden.

7.4. Vorbehaltlich des Artikels 52 werden zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und den Unterauftragnehmern keine vertraglichen Beziehungen hergestellt.

7.5. Der Auftragnehmer haftet für die Handlungen, Versäumnisse und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer und deren Bevollmächtigten oder Beschäftigten als handelte es sich um die Handlungen, Versäumnisse oder Unterlassungen des Auftragnehmers, seiner Bevollmächtigten oder Mitarbeiter. Die vom öffentlichen Auftraggeber erteilte Genehmigung der Vergabe eines Teils des Auftrags oder der Ausführung eines Teils der Bauleistungen durch den Unterauftragnehmer entbindet den Auftragnehmer von keiner seiner Verpflichtungen im Rahmen des Auftrags.

7.6. Ist ein Unterauftragnehmer gegenüber dem Auftragnehmer in Bezug auf die von ihm ausgeführten Bauleistungen oder gelieferten Waren, Baustoffe, Anlagen oder erbrachten Dienstleistungen Verpflichtungen eingegangen, die zeitlich über die vertragliche Gewährleistungsfrist hinaus andauern, so überträgt der Auftragnehmer nach Ablauf dieser Frist auf Antrag und auf Kosten des öffentlichen Auftraggebers unverzüglich den sich aus diesen Verpflichtungen ergebenden Nutzen für deren Restlaufzeit auf den öffentlichen Auftraggeber.

7.7. Geht der Auftragnehmer ohne Genehmigung einen Vertrag über eine Vergabe von Unteraufträgen ein, so kann der öffentliche Auftraggeber ohne förmliche Ankündigung die in den Artikeln 63 und 64 vorgesehenen Sanktionen für Vertragsbruch von Rechts wegen anwenden.

VERPFLICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS

Artikel 8: Überlassung von Unterlagen

8.1. Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, stellt die Aufsicht binnen 30 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags dem Auftragnehmer kostenlos ein Duplikat der Zeichnungen für die Durchführung der Aufgaben sowie zwei Abschriften der Spezifikationen und sonstigen Auftragsunterlagen zur Verfügung. Der Auftragnehmer kann zusätzlich Duplikate dieser Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen erwerben, sofern diese erhältlich sind. Nach der Endabnahme gibt der Auftragnehmer alle Zeichnungen, die Spezifikationen und sonstigen Auftragsunterlagen an die Aufsicht zurück.

8.2. Sofern es nicht für die Zwecke des Auftrags erforderlich ist, dürfen die Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen nicht ohne vorherige Zustimmung der Aufsicht vom Auftragnehmer verwendet oder von ihm an Dritte weitergegeben werden.

8.3. Die Aufsicht ist befugt, dem Auftragnehmer Verwaltungsanweisungen mit den zusätzlichen Unterlagen und Weisungen zuzustellen, die für die ordnungsgemäße und angemessene Ausführung der Bauleistungen und die Behebung von Mängeln erforderlich sind.

Artikel 9: Zugang zur Baustelle

9.1. Der öffentliche Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig und nach Maßgabe des Arbeitsfortschritts die Baustelle und den Zugang zu ihr gemäß dem in diesen Allgemeinen Bedingungen genannten Durchführungsprogramm zur Verfügung. Gemäß den Besonderen Bedingungen und in Befolgung der entsprechenden Verwaltungsanweisungen gibt der Auftragnehmer Dritten in angemessener Weise Gelegenheit, ihre Arbeiten durchzuführen.

9.2. Der Auftragnehmer verwendet Grundstücke, die ihm vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, nur für die Zwecke der Auftragserfüllung.

9.3. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass ihm zur Verfügung gestellte Gebäude während der Belegung in einem guten Zustand erhalten werden und dass, falls der öffentliche Auftraggeber oder die Aufsicht dies verlangt, ihr ursprünglicher Zustand nach Erfüllung des Auftrags unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung wiederhergestellt wird.

9.4. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Vergütung für bauliche Verbesserungen infolge von Arbeiten, die er von sich aus veranlasst hat.

Artikel 10: Unterstützung hinsichtlich der örtlichen Vorschriften

10.1. Der Auftragnehmer kann den öffentlichen Auftraggeber ersuchen, ihn bei der Beschaffung der Texte von Gesetzen, Vorschriften und Informationen über die örtlichen

Gebräuche, Anordnungen oder Verordnungen des Landes, in dem die Bauleistungen erbracht werden, die sich auf den Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Auftrags auswirken könnten, zu unterstützen. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Auftragnehmer auf dessen Kosten die erbetene Unterstützung gewähren.

10.2. Vorbehaltlich der für ausländische Arbeitskräfte geltenden Gesetze und Vorschriften des Landes, in dem die Bauleistungen ausgeführt werden sollen, unternimmt der öffentliche Auftraggeber alle notwendigen Schritte, um dem Auftragnehmer die Beschaffung der vorgeschriebenen Visa und Genehmigungen einschließlich der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für die Arbeitskräfte, deren Einsatz der Auftragnehmer und der öffentliche Auftraggeber für erforderlich halten, sowie die Beschaffung der Aufenthaltsgenehmigungen für die Familien der Arbeitskräfte zu erleichtern.

Artikel 11: Verzögerte Zahlungen an das Personal des Auftragnehmers

Ist bei der Zahlung von fälligen Löhnen und Gehältern sowie von in den Rechtsvorschriften des Staates der Auftragsausführung vorgesehenen Zulagen und Beiträgen an das Personal des Auftragnehmers Verzug eingetreten, so kann der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer mitteilen, dass er innerhalb von 15 Tagen nach dieser Mitteilung diese Löhne, Gehälter, Zulagen und Beiträge unmittelbar zahlen wird. Sollte der Auftragnehmer die Fälligkeit dieser Zahlungen bestreiten, so hat er dem öffentlichen Auftraggeber innerhalb der fünfzehntägigen Frist eine mit Gründen versehene Darstellung des Sachverhalts zu übermitteln. Gelangt der öffentliche Auftraggeber nach Prüfung dieser Darstellung zu der Auffassung, dass die Löhne und Gehälter zu zahlen sind, so kann er diese Löhne, Gehälter, Zulagen und Beiträge aus Mitteln, die dem Auftragnehmer zustehen, zahlen. Anderenfalls kann er Mittel aus den gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen gestellten Sicherheiten heranziehen. Etwaige Maßnahmen des öffentlichen Auftraggebers gemäß diesem Artikel entbinden den Auftragnehmer nur insoweit von seinen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal, als aufgrund dieser Maßnahmen entsprechende Verpflichtungen erfüllt werden können. Der öffentliche Auftraggeber übernimmt mit diesen Maßnahmen gegenüber dem Personal des Auftragnehmers keinerlei Verantwortung.

VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

Artikel 12: Allgemeine Verpflichtungen

12.1. Der Auftragnehmer plant die Bauleistungen mit der gebotenen Umsicht und Sorgfalt gemäß den Vertragsbestimmungen, und zwar in dem im Auftrag festgelegten Umfang, führt diese aus und stellt sie fertig und behebt alle dabei auftretenden Mängel. Der Auftragnehmer trägt Sorge für Bauleitung, Personal, Baustoffe, Anlagen, Ausrüstung und alle sonstigen Gegenstände, die zeitweise oder ständig zur Planung, Ausführung und Fertigstellung sowie zur Behebung etwaiger Mängel benötigt werden, sofern dies im Auftrag bestimmt ist oder sich diesem billigerweise entnehmen lässt.

12.2. Der Auftragnehmer übernimmt für die Zweckmäßigkeit und Sicherheit der im Rahmen des Auftrags angewandten Arbeitsverfahren und Konstruktionsmethoden sowie für die Stabilität der errichteten Bauwerke die volle Verantwortung.

12.3. Der Auftragnehmer hat die von der Aufsicht erlassenen Verwaltungsanweisungen einzuhalten. Ist er der Auffassung, dass die Anforderungen einer Verwaltungsanweisung die Befugnisse der Aufsicht oder den Geltungsbereich des Auftrags überschreiten, so hat er dies der Aufsicht binnen einer Ausschlussfrist von 30 Tagen nach Erhalt dieser

Anweisung unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Ausführung der Verwaltungsanweisung wird wegen dieser Mitteilung nicht ausgesetzt.

12.4. Der Auftragnehmer hat alle geltenden Gesetze und Vorschriften des Staates des öffentlichen Auftraggebers einzuhalten und zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass sein Personal, dessen Angehörige sowie seine örtlichen Beschäftigten ebenfalls diese Gesetze und Vorschriften einhalten und beachten. Der Auftragnehmer entschädigt den öffentlichen Auftraggeber im Falle von Ansprüchen und Verfahren infolge einer Übertretung dieser Gesetze und Vorschriften durch den Auftragnehmer, seine Beschäftigten und deren Angehörige.

12.5. Falls der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer, Bevollmächtigten oder Angestellten einem anderen Schmiergeld, ein Geschenk, eine Sondervergütung oder eine Provision als Anreiz oder Belohnung anbietet oder darin einwilligt, es ihr anzubieten oder zukommen zu lassen, oder es ihr zukommen lässt, damit dieser eine Handlung im Zusammenhang mit dem Auftrag oder einem anderen Vertrag mit dem öffentlichen Auftraggeber unternimmt oder unterlässt oder eine Person in Zusammenhang mit dem Auftrag oder einem anderen Vertrag mit dem öffentlichen Auftraggeber benachteiligt oder begünstigt so kann der öffentliche Auftraggeber unbeschadet aller dem Auftragnehmer aus dem Auftrag erwachsenden Rechte diesen Auftrag kündigen; in diesem Fall werden die Artikel 63 und 64 angewandt.

12.6. Der Auftragnehmer hat alle Unterlagen und Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält, als streng vertraulich zu behandeln und darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers oder der Aufsicht Einzelheiten des Auftrags nur – nach Rücksprache mit dem Auftraggeber – veröffentlichen oder bekannt machen, soweit dies für die Ausführung des Auftrags erforderlich sein könnte. Ist die Notwendigkeit einer Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu Auftragszwecken strittig, so liegt die endgültige Entscheidung hierüber beim öffentlichen Auftraggeber.

12.7. Ist der Auftragnehmer ein Gemeinschaftsunternehmen oder ein Konsortium von zwei oder mehr Personen, so haften diese Personen gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Vertragsbestimmungen gemäß dem Recht des Staates des öffentlichen Auftraggebers und betrauen auf Ersuchen des Auftraggebers eine dieser Personen mit der Federführung und der Vollmacht, rechtsverbindlich für das Gemeinschaftsunternehmen oder das Konsortium zu handeln. Die Zusammensetzung oder die Satzung des Gemeinschaftsunternehmens oder des Konsortiums darf ohne vorherige Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers nicht geändert werden.

12.8. Sofern die Europäische Kommission keine anderslautenden Forderungen stellt oder Vereinbarungen trifft, muss der Auftragnehmer die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sichtbarkeit der Finanzierung bzw. Kofinanzierung der Europäischen Union zu gewährleisten. Diese müssen den von der Kommission veröffentlichten Regeln über die Sichtbarkeit von Außenmaßnahmen entsprechen.

12.9. Der Auftragnehmer hält international vereinbarte Kernarbeitsnormen wie die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ein (z. B. die Übereinkommen zur Versammlungsfreiheit und zu Tarifverhandlungen, zur Abschaffung von Zwangs- oder Pflichtarbeit, zur Abschaffung jeglicher Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie zur Abschaffung der Kinderarbeit).

Artikel 12a: Verträge für Planung und Bau

Für reine Planungs- und Bauaufträge führt der Auftragnehmer die Planung der Bauleistungen mit Hilfe erfahrener Planer, die die vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten Kriterien erfüllen, durch und übernimmt die Verantwortung hierfür. Er entwirft die erforderlichen technischen Unterlagen gemäß den in den Besonderen Bedingungen und in den technischen Spezifikationen festgelegten Bestimmungen. Diese Unterlagen sind gemäß den Besonderen Bedingungen der Aufsicht zur Genehmigung vorzulegen und können auf Kosten des Auftragnehmers korrigiert werden, um die vertraglichen Voraussetzungen des öffentlichen Auftraggebers zu erfüllen und Fehler, Auslassungen, Zweideutigkeiten, Inkonsistenzen und andere Planungsmängel zu beseitigen. Der Auftragnehmer schult das Personal des öffentlichen Auftraggebers und übergibt und aktualisiert die detaillierten Unterlagen sowie die Betriebs- und Wartungsanleitungen gemäß den Besonderen Bedingungen.

Artikel 13: Baubetriebsleitung

13.1. Der Auftragnehmer übernimmt selbst die Baubetriebsleitung oder bestellt dazu einen Vertreter. Die Bestellung des Vertreters bedarf der Zustimmung der Aufsicht. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Verweigert die Aufsicht ihre Zustimmung oder widerruft sie die Zustimmung zu der Bestellung des Vertreters, so teilt sie dies durch einen mit Gründen versehenen Bescheid mit; in diesem Fall benennt der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen Vertreter und ersucht die Aufsicht um Zustimmung zu dessen Bestellung. Als Anschrift des Vertreters des Auftragnehmers gilt die vom Auftragnehmer angegebene Zustellungsanschrift.

13.2. Widerruft die Aufsicht ihre Zustimmung zum Vertreter des Auftragnehmers, so zieht der Auftragnehmer den Vertreter so bald wie möglich nach Erhalt des Bescheids über einen solchen Widerruf von den Arbeiten ab und ersetzt ihn durch einen anderen Vertreter, für den die Aufsicht ihre Zustimmung erteilt hat.

13.3. Der Vertreter des Auftragnehmers besitzt die uneingeschränkte Befugnis, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlichen Entscheidungen zu treffen, Verwaltungsanweisungen entgegenzunehmen und auszuführen und das in Artikel 39 genannte Bautagebuch oder gegebenenfalls ein entsprechendes Loseblattheft gegenzuzeichnen. In jedem Fall ist der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Ausführung der Bauleistungen verantwortlich und hat dabei auch dafür zu sorgen, dass sein eigenes Personal wie auch die Unterauftragnehmer und deren Personal die Vorschriften und die Verwaltungsanweisungen befolgen.

Artikel 14: Arbeitskräfte

14.1. Der Auftragnehmer muss eine ausreichende Zahl von Personen beschäftigen und das menschliche Potenzial des Staates, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, in optimalem Umfang nutzen. Diese Arbeitskräfte müssen über die für den geordneten Verlauf der Arbeiten und die ordnungsgemäße Ausführung der Bauleistungen erforderliche Befähigung und Erfahrung verfügen. Der Auftragnehmer hat Arbeitskräfte, von denen ihm die Aufsicht schriftlich und unter Angabe von Gründen mitteilt, dass sie die ordnungsgemäße Ausführung der Bauleistungen gefährden könnten, unverzüglich zu ersetzen.

14.2. Der Auftragnehmer trifft selbst Vorkehrungen für die Einstellung aller Mitarbeiter und Arbeitskräfte. Für die Beschäftigten auf der Baustelle gelten mindestens die in den Rechtsvorschriften des Staates der Auftragsausführung vorgesehenen Vergütungssätze und allgemeinen Arbeitsbedingungen.

Artikel 15: Erfüllungsgarantie (Leistungsgarantie)

15.1. Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, leistet der Auftragnehmer bei Rücksendung des gegengezeichneten Vertrags dem Auftraggeber eine Garantie für die vollständige und ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags. Die Höhe der Garantie wird in den Besonderen Bedingungen festgelegt und liegt zwischen 5 und 10 % des vertraglich vereinbarten Preises einschließlich des Betrages etwaiger Zusatzaufträge.

15.2. Die Erfüllungsgarantie dient der Entschädigung des öffentlichen Auftraggebers für Verluste, die entstehen, wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen im Rahmen des Auftrags nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt.

15.3. Die Erfüllungsgarantie ist entsprechend dem Auftrag zu gestalten; sie kann in Form einer Bankgarantie, eines Bankwechsels, eines bestätigten Schecks, einer von einer Versicherungs- und/oder einer Kautionsversicherungsgesellschaft abgegebenen Bürgschaftserklärung, eines unwiderruflichen Akkreditivs oder in Form einer Bareinlage beim Auftraggeber beigebracht werden. Soll die Erfüllungsgarantie in Form einer Bankgarantie, eines Bankwechsels, eines bestätigten Schecks oder einer Bürgschaftserklärung beigebracht werden, so ist sie von einer Bank oder Kautionsversicherungs- und/oder Versicherungsgesellschaft abzugeben, die vom öffentlichen Auftraggeber akzeptiert wird.

15.4. Sofern die Besonderen Bedingungen nichts anderes vorsehen, ist die Erfüllungsgarantie anteilmäßig in den Währungen auszustellen, in denen die Auftragssumme zahlbar ist.

15.5. Es werden keine Zahlungen an den Auftragnehmer geleistet, bevor die Erfüllungsgarantie beigebracht worden ist. Die Erfüllungsgarantie gilt solange, bis der Auftrag vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

15.6. Ist während der Ausführung eines Auftrags die natürliche oder juristische Person, die die Sicherheit leistet, nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen einzuhalten, so verliert die Erfüllungsgarantie ihre Geltung. Der öffentliche Auftraggeber fordert den Auftragnehmer förmlich auf, unter den gleichen Bedingungen eine neue Sicherheit zu stellen. Stellt der Auftragnehmer keine neue Sicherheit, so kann der öffentliche Auftraggeber den Vertrag kündigen.

15.7. Der öffentliche Auftraggeber verlangt entsprechend den Bedingungen der Erfüllungsgarantie und bis zu ihrer Höhe aus dieser Sicherheit die Zahlung der Beträge, für die der Bürge aufgrund der Nichterfüllung des Auftrags durch den Auftragnehmer haftet. Der Bürge hat diese Beträge auf Antrag des öffentlichen Auftraggebers unverzüglich auszuzahlen und darf aus keinerlei Gründen Einwände erheben. Bevor der öffentliche Auftraggeber eine Forderung hinsichtlich der Erfüllungsgarantie erheben kann, hat er den Auftragnehmer unter Angabe der Art der Vertragsverletzung, aufgrund deren die Forderung erhoben wird, zu unterrichten.

15.8. Sofern im Auftrag nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Freigabe der Erfüllungsgarantie binnen 45 Tagen nach Erstellung der in Artikel 51 genannten unterzeichneten Schlussabrechnung für den Gesamtbetrag, mit Ausnahme von Beträgen, die Gegenstand gütlicher Regelungen, Schlichtungen oder Rechtsstreitigkeiten sind.

Artikel 16: Versicherungen

16.1. Der Auftragnehmer hat im Namen des öffentlichen Auftraggebers und im eigenen Namen eine Versicherung gegen Verluste und Schäden abzuschließen, für die er im Rahmen des

Auftrags haftet. Sofern die Besonderen Bedingungen nichts anderes vorsehen, deckt dieser Versicherungsvertrag Folgendes:

(a) die Bauleistungen einschließlich der dazugehörigen Stoffe und Anlagen bis zum vollen Wiederbeschaffungswert gegen Verlust oder Beschädigung aus gleich welcher Ursache, außer durch höhere Gewalt oder durch Risiken, die nach dem Auftrag vom Auftraggeber zu vertreten sind;

(b) einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 15 % der Wiederbeschaffungskosten oder in der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Höhe zur Deckung zusätzlicher bei und durch Verlustausgleich oder Schadenersatz entstehender Kosten einschließlich Honoraren, Abrisskosten und Kosten für die Beseitigung eines Teils des Baukörpers und von Schutt jedweder Art;

(c) die Ausrüstung des Auftragnehmers und andere vom Auftragnehmer auf die Baustelle gebrachte Gegenstände in Höhe eines Betrages, der für die Ersatzbeschaffung auf der Baustelle ausreicht.

16.2. Der Auftragnehmer kann den in Artikel 16 Absatz 1 vorgesehenen Versicherungsvertrag durch eine Rahmenpolice ersetzen, wenn diese unter anderem die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) aufgeführten Werte abdeckt. In diesem Fall hat der Auftragnehmer dem Versicherer den Anspruch des öffentlichen Auftraggebers mitzuteilen.

16.3. Der Auftragnehmer hat einen Versicherungsvertrag abzuschließen, der seine Haftung bei Arbeitsunfällen und seine zivilrechtliche Haftung bei Schäden abdeckt, die dem von ihm für die Bauarbeiten beschäftigten Personal, dem öffentlichen Auftraggeber oder dessen Beschäftigten im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen. Für Körperschäden ist die Haftung unbegrenzt.

16.4. Der Auftragnehmer hat einen Versicherungsvertrag abzuschließen, der seine Risikohaftung und seine zivilrechtliche Haftung für eine von ihm, seinen Rechtsnachfolgern oder seinen Bevollmächtigten zu vertretende Handlung oder Unterlassung deckt. Die Versicherungssumme muss sich mindestens auf den in den Besonderen Bedingungen genannten Betrag belaufen. Darüber hinaus hat er dafür Sorge zu tragen, dass alle seine Unterauftragnehmer einen entsprechenden Versicherungsvertrag abgeschlossen haben.

16.5. Die in diesem Artikel genannten Versicherungsverträge sind innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe des Zuschlags abzuschließen und unterliegen der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers. Die Versicherungen müssen vom Beginn der Arbeiten bis zur endgültigen Abnahme der Bauleistungen wirksam sein. Der Auftragnehmer hat dem öffentlichen Auftraggeber die Versicherungspolice vorzulegen und auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers oder der Aufsicht unverzüglich den Nachweis über die regelmäßige Zahlung der Prämien zu erbringen.

16.6. Unbeschadet der Versicherungspflicht des Auftragnehmers gemäß Artikel 16 haftet ausschließlich der Auftragnehmer; dieser hat den öffentlichen Auftraggeber und die Aufsicht im Falle von Forderungen Dritter aufgrund von Sach- oder Körperschäden, die bei der Ausführung der Bauleistungen durch den Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und seine Beschäftigten in Verbindung mit den Arbeiten verursacht wurden, zu entschädigen.

Artikel 17: Programm für die Durchführung der Aufgaben

17.1. Nach Abschluss des im Angebot inbegriffenen Arbeitsprogramms stellt der Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Bescheids über die Zuschlagserteilung der Aufsicht ein Programm für die Durchführung der Aufgaben bereit,

das nach Tätigkeiten und Monaten aufgeschlüsselt ist und die folgenden Informationen beinhaltet:

(a) die vom Auftragnehmer für die Ausführung der Bauleistungen vorgeschlagene Reihenfolge;

(b) die Fristen für die Vorlage und die Genehmigung der Zeichnungen;

(c) ein Organigramm mit den Namen, Qualifikationen und Lebensläufen der Mitarbeiter, die auf der Baustelle die Verantwortung tragen;

(d) eine allgemeine Beschreibung der Methoden einschließlich der Reihenfolge nach Monat und Art, die der Auftragnehmer für die Ausführung der Bauleistungen vorschlägt;

(e) einen Plan für die Absteckung und Organisation der Baustelle;

(f) weitere Einzelheiten und Angaben, die die Aufsicht billigerweise verlangen kann.

17.2. Die Aufsicht sendet diese Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt mit ihrer Genehmigung oder relevanten Anmerkungen an den Auftragnehmer zurück, sofern die Aufsicht den Auftragnehmer innerhalb dieser zehntägigen Frist nicht über eine gewünschte Sitzung unterrichtet hat. Die Genehmigung des Programms durch die Aufsicht entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen im Rahmen des Auftrags.

17.3. Ohne Genehmigung der Aufsicht ist keine wesentliche Änderung des Programms zulässig. Entspricht jedoch der Arbeitsfortschritt nicht dem Programm, kann die Aufsicht den Auftragnehmer anweisen, das Programm zu überarbeiten und ihm das überarbeitete Programm zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 18: Detaillierte Preisaufschlüsselung

18.1. Sofern nicht bereits in seinem Angebot enthalten, hat der Auftragnehmer binnen einer Frist von höchstens 20 Tagen nach dem begründeten Verlangen der Aufsicht eine detaillierte Aufschlüsselung seiner Vergütungssätze und Preise vorzulegen, falls eine solche Aufschlüsselung im Rahmen des Auftrags benötigt wird.

18.2. Innerhalb von 30 Tagen nach dem Bescheid über die Auftragserteilung hat der Auftragnehmer der Aufsicht nur zu deren Unterrichtung einen genauen, in Quartale unterteilten Mittelverwendungsvoranschlag für alle Zahlungen vorzulegen, auf die er auftragsgemäß Anspruch haben kann. In der Folge unterbreitet er auf Antrag der Aufsicht in vierteljährlichen Abständen überarbeitete Mittelverwendungsvoranschläge. Aus dieser Mitteilung erwächst dem öffentlichen Auftraggeber oder der Aufsicht keinerlei Verbindlichkeit.

Artikel 19: Zeichnungen des Auftragnehmers

19.1. Der Auftragnehmer legt der Aufsicht Folgendes zur Genehmigung vor:

(a) alle im Auftrag aufgeführten Zeichnungen, Unterlagen, Probestücke und/oder Modelle innerhalb der dort oder im Programm für die Durchführung der Aufgaben gesetzten Fristen;

(b) alle Zeichnungen, die die Aufsicht für die Durchführung der Aufgaben billigerweise anfordern kann.

(c) Bei Brücken und anderen Stahlbetonkonstruktionen führt der Auftragnehmer die erforderlichen Bodenuntersuchungen durch, bevor er mit der Arbeit am Fundament beginnt. Der Auftragnehmer übermittelt der Aufsicht die Ergebnisse dieser

Untersuchungen sowie die Berechnungen für das Fundament in dreifacher Ausführung mindestens einen Monat vor Beginn der betreffenden Bauarbeiten.

(d) Der Auftragnehmer erstellt auf eigene Kosten alle Grund- und Bauzeichnungen sowie andere Unterlagen und Gegenstände, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich sind, insbesondere Zeichnungen, statische Berechnungen und Bewehrungspläne für Stahlbetonkonstruktionen. Der Auftragnehmer legt alle Grund- und Bauzeichnungen, Bewehrungspläne, statische Berechnungen und anderen Unterlagen oder Gegenstände, die der Genehmigung durch die Aufsicht bedürfen, mindestens einen Monat vor Beginn der betreffenden Bauarbeiten in dreifacher Ausfertigung vor.

Die Aufsicht sendet dem Auftragnehmer innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt die Zeichnungen, statischen Berechnungen, Gegenstände und andere gemäß den Buchstaben c) und d) erforderlichen Unterlagen mit ihrer Genehmigung oder ihren Anmerkungen zurück.

19.2. Gibt die Aufsicht ihre Genehmigung gemäß Artikel 19 Absatz 1 nicht innerhalb der im Auftrag oder im genehmigten Programm für die Durchführung der Aufgaben genannten Fristen bekannt, so gilt die Genehmigung der Zeichnungen, Unterlagen, Probestücke oder Modelle mit Ablauf der vereinbarten Frist als erteilt. Sind keine Fristen vereinbart worden, so wird davon ausgegangen, dass die Genehmigung 30 Tage nach Eingang erteilt worden ist.

19.3. Genehmigte Zeichnungen, Unterlagen, Probestücke und Modelle sind von der Aufsicht zu unterzeichnen oder auf andere Weise zu kennzeichnen; es darf nur von ihnen abgewichen werden, wenn dies von der Aufsicht angeordnet wird. Zeichnungen, Unterlagen, Probestücke oder Modelle des Auftragnehmers, die von der Aufsicht nicht genehmigt werden, sind unverzüglich so zu ändern, dass sie den Anforderungen der Aufsicht entsprechen, und vom Auftragnehmer erneut zur Genehmigung vorzulegen. Der Auftragnehmer nimmt innerhalb von 15 Tagen nach der Übermittlung der Anmerkungen der Aufsicht die erforderlichen Korrekturen, Anpassungen usw. der Unterlagen, statischen Berechnungen usw. vor. Die korrigierten oder angepassten Unterlagen, Zeichnungen, statischen Berechnungen usw. werden derselben Vorgehensweise entsprechend erneut der Aufsicht zur Genehmigung vorgelegt.

19.4. Der Auftragnehmer hat weitere Exemplare der genehmigten Zeichnungen in der im Auftrag oder in später erlassenen Verwaltungsanweisungen genannten Form und Zahl bereitzustellen.

19.5. Die Genehmigung der Zeichnungen, Unterlagen, Probestücke und Modelle entbindet den Auftragnehmer von keiner seiner Verpflichtungen im Rahmen des Auftrags.

19.6. Die Aufsicht hat das Recht, zu jedem angemessenen Zeitpunkt in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers Einsicht in sämtliche Zeichnungen, Unterlagen, Probestücke oder Modelle des Auftrags zu nehmen.

19.7. Vor der vorläufigen Abnahme der Bauwerke hat der Auftragnehmer Betriebs- und Wartungsanleitungen mit Zeichnungen bereitzustellen, die so ausführlich sind, dass sie den öffentlichen Auftraggeber in die Lage versetzen, alle Teile des Bauwerks zu betreiben, zu warten, einzustellen und instand zu setzen. Falls in den Besonderen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, sind die Anleitungen und Zeichnungen in der Sprache des Auftrags abzufassen. Die Bauarbeiten gelten im Sinne der vorläufigen Abnahme nicht als abgeschlossen, solange diese Anleitungen und Zeichnungen dem Auftraggeber nicht ausgehändigt worden sind.

Artikel 20: Angemessenheit der Angebotspreise

20.1. Es wird vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer die Baustelle und ihre Umgebung besichtigt und untersucht hat, dass er sich vor Abgabe des Angebots über die Beschaffenheit des Bodens und des Untergrunds informiert hat und dass er die Form und Beschaffenheit der Baustelle, den Umfang und die Art der Bauarbeiten und die für die Fertigstellung der Arbeiten erforderlichen Baustoffe, die Verkehrsverbindungen und den Zugang zur Baustelle sowie die gegebenenfalls erforderlichen Unterkünfte berücksichtigt hat und sich generell alle notwendigen Informationen über die Risiken, Unsicherheitsfaktoren und alle anderen Umstände beschafft hat, die einen Einfluss oder eine Auswirkung auf sein Angebot haben.

20.2. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Auftragnehmer vor Abgabe des Angebots von der Richtigkeit und Angemessenheit des Angebots und der im Mengenansatz oder im Formblatt für die Preise genannten Sätze und Preise überzeugt hat, die, sofern nichts anderes im Auftrag vorgesehen ist, alle seine Verpflichtungen im Rahmen des Auftrags abdecken.

20.3. Es wird vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer seine Preise aufgrund eigener Berechnungen, Ansätze und Schätzungen festgesetzt hat; er hat daher Leistungen, die unter einem Posten anfallen, für den er in seinem Angebot weder einen Einheitspreis noch eine feste Summe angegeben hat, ohne zusätzliches Entgelt auszuführen.

Artikel 21: Außergewöhnliche Risiken

21.1. Trifft der Auftragnehmer während der Ausführung der Bauleistungen auf künstliche Hindernisse oder auf natürliche Bedingungen, die von einem erfahrenen Auftragnehmer normalerweise nicht vorauszusehen waren, und ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass hieraus zusätzliche Kosten entstehen werden und/oder eine Verlängerung der Frist für die Ausführung der Aufgaben notwendig wird, so teilt er dies der Aufsicht gemäß Artikel 35 und/oder 55 mit. Der Auftragnehmer hat in dieser Mitteilung die vorgefundenen künstlichen Hindernisse und/oder natürlichen Bedingungen genau anzugeben und ihre voraussichtlichen Auswirkungen, die Maßnahmen, die er trifft oder zu treffen gedenkt, und das Ausmaß der voraussichtlichen Verzögerung oder Beeinträchtigung der Ausführung der Bauleistungen im Einzelnen zu beschreiben.

21.2. Nach Erhalt der Mitteilung kann die Aufsicht unter anderem:

(a) von dem Auftragnehmer einen Kostenvoranschlag für die Maßnahmen verlangen, die er trifft oder zu treffen gedenkt;

(b) die in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Maßnahmen mit oder ohne Änderung genehmigen;

(c) schriftliche Anweisungen darüber erteilen, wie hinsichtlich der künstlichen Hindernisse oder natürlichen Bedingungen zu verfahren ist;

(d) eine Änderung, Unterbrechung oder Kündigung des Auftrags anordnen.

21.3. Die Aufsicht entscheidet, in welchem Umfang sämtliche oder ein Teil der genannten künstlichen Hindernisse oder natürlichen Bedingungen von einem erfahrenen Auftragnehmer normalerweise nicht vorauszusehen waren, und

(a) berücksichtigt dementsprechend bei der Festsetzung einer etwaigen Verlängerung des Durchführungszeitraums, auf den der Auftragnehmer nach Artikel 35 Anspruch hat, eine etwaige Verzögerung, von der der Auftragnehmer infolge solcher Hindernisse oder Bedingungen betroffen ist; und/oder

(b) legt bei künstlichen Hindernissen oder natürlichen Bedingungen außer Witterungsverhältnissen zusätzliche Zahlungen an den Auftragnehmer nach Artikel 55 fest.

21.4. Witterungsverhältnisse berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Forderungen nach Artikel 55.

21.5. Entscheidet die Aufsicht, dass die künstlichen Hindernisse oder natürlichen Bedingungen insgesamt oder teilweise von einem erfahrenen Auftragnehmer normalerweise hätten vorausgesehen werden können, so unterrichtet sie den Auftragnehmer so bald wie möglich hiervon.

Artikel 22: Sicherheit auf der Baustelle

22.1. Der Auftragnehmer kann allen nicht an der Vertragsausführung Beteiligten mit Ausnahme der von der Aufsicht oder vom öffentlichen Auftraggeber ermächtigten Personen den Zutritt zur Baustelle untersagen.

22.2. Der Auftragnehmer hat während des gesamten Zeitraums der Ausführung für die Sicherheit auf der Baustelle zu sorgen und in eigener Verantwortung die Maßnahmen zu treffen, die im Interesse seiner Beschäftigten, der Beauftragten des öffentlichen Auftraggebers und Dritter zur Verhütung von Schäden und Unfällen bei der Durchführung der Arbeiten erforderlich sind.

22.3. Der Auftragnehmer trifft in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten alle zum Schutz, zur Sicherung und zur Erhaltung der bestehenden Anlagen und Bauwerke notwendigen Maßnahmen. Er stellt und unterhält auf eigene Kosten die Beleuchtungs- und Schutzanlagen sowie die Absperrungen und Sicherheitsvorkehrungen, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben erforderlich ist oder von der Aufsicht angemessenerweise gefordert werden kann.

22.4. Ergibt sich während der Durchführung der Aufgaben die Notwendigkeit dringender Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen oder Schäden oder zur Gewährleistung der Sicherheit im Anschluss an einen Unfall oder Schadensfall, so fordert die Aufsicht den Auftragnehmer formell auf, das Notwendige zu veranlassen. Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage oder nicht gewillt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, so kann die Aufsicht die entsprechenden Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen, soweit dieser für sie verantwortlich ist.

Artikel 23: Schutz angrenzender Grundstücke

23.1. Der Auftragnehmer trifft in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten alle zur fachgerechten Bauausführung und entsprechend den herrschenden Umständen erforderlichen Vorkehrungen, um die angrenzenden Grundstücke zu schützen und zu vermeiden, dass dort durch sein Verschulden außergewöhnliche Störungen entstehen.

23.2. Der Auftragnehmer sichert den öffentlichen Auftraggeber gegen die finanziellen Folgen etwaiger Beanstandungen der Besitzer oder Bewohner der angrenzenden Grundstücke ab, soweit der Auftragnehmer dafür verantwortlich ist und sofern die den angrenzenden Grundstücken entstandenen Schäden nicht die Folgen des Risikos sind, das durch die Planung oder die Baumethode geschaffen worden ist, welche der öffentliche Auftraggeber oder die Aufsicht dem Auftragnehmer vorgegeben haben.

Artikel 24: Beeinträchtigung des Verkehrs

24.1. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die Arbeiten und Einrichtungen den Verkehr auf solchen Verkehrseinrichtungen wie Straßen, Eisenbahnlinien, Binnenwasserstraßen und Flugplätzen nicht mehr stören oder behindern, als nach den Besonderen Bedingungen

zulässig ist. Er wählt namentlich die Fahrstrecken und Fahrzeuge unter Berücksichtigung des jeweils zulässigen Höchstgewichtes aus.

24.2. Die besonderen Maßnahmen, die der Auftragnehmer für notwendig hält, die in den Besonderen Bedingungen vorgesehen sind oder vom öffentlichen Auftraggeber zum Schutz oder zur Verstärkung von Teilstrecken der Straßen, Wege oder Brücken verlangt werden, werden auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt, unabhängig davon, ob dieser sie selbst ausführt oder nicht. Der Auftragnehmer unterrichtet vor Durchführung der besonderen Maßnahmen die Aufsicht von den beabsichtigten Maßnahmen. Die Reparatur etwaiger Schäden an Straßen, Wegen oder Brücken durch die Beförderung von Baustoffen, Anlagen oder Ausrüstungsgegenständen erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.

Artikel 25: Abwasser- und Versorgungsleitungen

25.1. Stößt der Auftragnehmer bei der Durchführung der Bauarbeiten auf Markierungen, die den Verlauf unterirdischer Abwasser- und Versorgungsleitungen oder Anlagen kennzeichnen, so lässt er diese Markierungen an ihrem Platz oder bringt sie wieder an, wenn die Ausführung der Arbeiten eine vorübergehende Entfernung erforderlich gemacht hat. Die entsprechenden Maßnahmen müssen zuvor von der Aufsicht genehmigt werden.

25.2. Die sorgfältige Erhaltung, die Entfernung bzw. die Rückverlegung von Abwasser- und Versorgungsleitungen oder Anlagen, auf die der öffentliche Auftraggeber im Auftrag hingewiesen hat, sowie die damit verbundenen Kosten sind Sache des Auftragnehmers.

25.3. Bei Abwasser- und Versorgungsleitungen oder Anlagen, die nicht im Auftrag bezeichnet, aber als solche im Gelände gekennzeichnet oder erkennbar sind, ist der Auftragnehmer allgemein zur Vorsicht und in der gleichen Weise wie vorstehend dargelegt zur Erhaltung, Entfernung und Rückverlegung verpflichtet. In diesem Fall jedoch erstattet der öffentliche Auftraggeber die Kosten für die Arbeiten, soweit sie zur Ausführung des Auftrags notwendig sind.

25.4. Die Entfernung und Rückverlegung von Abwasser- und Versorgungsleitungen oder Anlagen sowie die dadurch entstehenden Kosten gehen jedoch nicht zu Lasten des Auftragnehmers, wenn der öffentliche Auftraggeber entscheidet, diese Aufgabe selbst zu übernehmen. Dies gilt auch, wenn die Arbeiten und Kosten einer besonderen Verwaltung oder einem Bevollmächtigten obliegen.

25.5. Besteht die Gefahr, dass bestimmte Arbeiten auf einer Baustelle Störungen oder Schädigungen eines öffentlichen Versorgungsbetriebs verursachen, so benachrichtigt der Auftragnehmer die Aufsicht umgehend schriftlich, wobei er die Arbeiten mit einer Frist ankündigt, die so bemessen ist, dass rechtzeitig geeignete Maßnahmen im Hinblick auf einen normalen Arbeitsverlauf getroffen werden können.

Artikel 26: Abstecken

26.1. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für

(a) die genaue Absteckung des Baukörpers in Bezug auf ursprüngliche Markierungen, Fluchtschnüre und Höhenmarken, die von der Aufsicht vorgegeben werden;

(b) die Richtigkeit der Lage, Ebenen, Abmessungen und Fluchten aller Teile des Bauwerks;

(c) die Bereitstellung aller im Zusammenhang mit den vorgenannten Verpflichtungen erforderlichen Geräte, Vorrichtungen und Arbeiten.

26.2. Wird zu irgendeinem Zeitpunkt während der Ausführung der Arbeiten ein Fehler hinsichtlich der Lage, Ebenen, Abmessungen oder Fluchten eines Teils des Baukörpers erkennbar, so berichtigt der Auftragnehmer auf Verlangen der Aufsicht diesen Fehler auf eigene Kosten in einer von der Aufsicht gutgeheißenen Weise; geht der Fehler jedoch auf unrichtige Angaben der Aufsicht zurück, so kommt der öffentliche Auftraggeber für die Berichtigung auf.

26.3. Die Überprüfung einer Absteckung oder einer Fluchtschnur oder Höhenmarke durch die Aufsicht enthebt den Auftragnehmer keinesfalls seiner Verantwortung für die richtige Absteckung, und der Auftragnehmer schützt und erhält sorgfältig alle zur Absteckung des Baukörpers verwendeten Höhenfestpunkte, Visierkreuze, Pflöcke und anderen Gegenstände.

Artikel 27: Abbruchmaterial

27.1. Umfasst der Auftrag Abbrucharbeiten, so sind die dabei gewonnenen Baustoffe und Gegenstände, sofern in den Besonderen Bedingungen und/oder den Rechtsvorschriften des Staates des öffentlichen Auftraggebers nicht anderes vorgesehen ist, vorbehaltlich des Artikels 28 Eigentum des Auftragnehmers.

27.2. Behalten die Besonderen Bedingungen das Eigentum an den bei Abbrucharbeiten gewonnenen Baustoffen oder den dabei angefallenen Gegenständen ganz oder teilweise dem öffentlichen Auftraggeber vor, so trifft der Auftragnehmer alle erforderlichen Vorkehrungen, um diese zu erhalten. Er haftet für von ihm oder seinen Bevollmächtigten verursachte Zerstörung oder Beschädigung dieser Baustoffe und Gegenstände.

27.3. Unbeschadet der Verwendung, der der öffentliche Auftraggeber die Baustoffe oder Gegenstände zuführen will, an denen er sich das Eigentum vorbehält, trägt der Auftragnehmer alle Kosten für deren Beförderung und Lagerung sowie die Kosten für die Aufbewahrung an der von der Aufsicht angegebenen Stelle, sofern diese nicht mehr als 100 Meter entfernt ist.

27.4. Ist in den Besonderen Bedingungen nichts anderes vorgeschrieben, so sorgt der Auftragnehmer auf eigene Kosten im Verlauf der Arbeiten für die Entfernung des Abbruchmaterials, Abfalls und Bauschutts von der Baustelle.

Artikel 28: Funde

28.1. Funde, die bei den Ausschachtungs- oder Abbrucharbeiten gemacht werden, werden unabhängig von ihrer Bedeutung unverzüglich der Aufsicht gemeldet. Diese entscheidet, was unter gebührender Berücksichtigung der Rechtsvorschriften des Staates des öffentlichen Auftraggebers mit den Funden geschehen soll.

28.2. Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Eigentum an den Gegenständen vor, die bei den Ausschachtungs- oder Abbrucharbeiten auf seinen Grundstücken gefunden wurden, wobei er den Auftragnehmer für etwaige besondere Bemühungen zu entschädigen hat.

28.3. Artefakte, Antiquitäten, Münzen, naturhistorische oder sonstige Gegenstände, die von wissenschaftlichem Interesse sind, sowie seltene Gegenstände oder Gegenstände aus Edelmetallen, die bei Ausschachtungs- oder Abbrucharbeiten gefunden wurden, sind Eigentum des öffentlichen Auftraggebers.

28.4. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der öffentliche Auftraggeber allein über die in Artikel 28 Absätze 1 und 3 genannten Situationen.

Artikel 29: Vorläufige Bauwerke

29.1. Der Auftragnehmer errichtet auf eigene Kosten die für die Ausführung der Bauleistungen notwendigen vorläufigen Bauwerke. Er unterbreitet der Aufsicht die Zeichnungen der vorläufigen Bauwerke, die er verwenden will, wie Fangdämme, Baugerüste, Gewölbebrüstungen und Schalungen. Er berücksichtigt die Hinweise der Aufsicht, trägt jedoch die alleinige Verantwortung für diese Zeichnungen.

29.2. Sehen die Besonderen Bedingungen vor, dass der öffentliche Auftraggeber für die Planung bestimmter vorläufiger Bauwerke zuständig ist, so stellt die Aufsicht dem Auftragnehmer binnen angemessener Frist die erforderlichen Zeichnungen zur Verfügung, damit dieser die betreffenden vorläufigen Bauwerke nach dem Programm für die Durchführung der Aufgaben erstellen kann. In solchen Fällen trägt der öffentliche Auftraggeber die alleinige Verantwortung für ihre Sicherheit und dafür, dass ihre Planung dem vorgesehenen Gebrauch entspricht. Für ihre ordnungsgemäße Ausführung ist jedoch der Auftragnehmer verantwortlich.

Artikel 30: Bodenuntersuchungen

Gemäß den Besonderen Bedingungen und den technischen Spezifikationen stellt der Auftragnehmer der Aufsicht das Personal und die Ausrüstung für die Bodenuntersuchungen zur Verfügung, die die Aufsicht angemessenerweise für notwendig hält. Die bei diesen Arbeiten anfallenden tatsächlichen Kosten für eingesetzte oder zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte und Ausrüstungsgegenstände werden dem Auftragnehmer erstattet, sofern sie nicht bereits im Auftrag berücksichtigt sind.

Artikel 31: Auftragsüberschneidungen

31.1. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Aufsicht räumt der Auftragnehmer allen anderen vom öffentlichen Auftraggeber beschäftigten Auftragnehmern und deren Arbeitern, den Arbeitern des öffentlichen Auftraggebers und anderer Behörden, die gegebenenfalls auf oder in der Nähe der Baustelle Arbeiten auszuführen, die nicht im Auftrag eingeschlossen sind, oder um einen Auftrag zu erfüllen, den der öffentliche Auftraggeber gegebenenfalls im Zusammenhang mit oder zusätzlich zu den Bauleistungen erteilt hat, alle angemessenen Möglichkeiten zur Ausführung ihrer Arbeiten ein.

31.2. Stellt der Auftragnehmer jedoch auf schriftliches Ersuchen der Aufsicht einem dieser Auftragnehmer oder einer Behörde oder dem öffentlichen Auftraggeber Straßen oder Wege zur Verfügung, für deren Unterhaltung der Auftragnehmer verantwortlich ist, oder gestattet er einer der genannten anderen Personen die Nutzung seiner vorläufigen Bauwerke, Baugerüste oder sonstigen Ausrüstungen auf der Baustelle oder sorgt er für andere Dienstleistungen gleich welcher Art, die im Auftrag nicht vorgesehen sind, so zahlt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer für diese Nutzung oder Dienstleistung die Beträge und/oder gewährt die Fristverlängerungen, die nach Einschätzung der Aufsicht hierfür angemessen sind.

31.3. Der Auftragnehmer wird nicht aufgrund von Artikel 31 irgendeiner seiner vertraglichen Verpflichtungen entbunden oder zu anderen als den in Artikel 31 Absatz 2 genannten Forderungen berechtigt.

31.4. Unter keinen Umständen befugen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einem Auftrag den Auftragnehmer dazu, die Durchführung anderer Aufträge zu ändern oder zu verzögern. Ebenso wenig hat der öffentliche Auftraggeber aus diesen Schwierigkeiten

einen Vorteil zu ziehen und Zahlungen, die im Rahmen eines anderes Vertrags fällig sind, auszusetzen.

Artikel 32: Patente und Lizenzen

Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, stellt der Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggeber und die Aufsicht von allen Ansprüchen frei, die sich aus der in dem Auftrag eindeutig angegebenen Benutzung von Patenten, Lizenzen, Zeichnungen, Designs, Mustern, Fabrik- oder Warenzeichen oder Handelsmarken ergeben, es sei denn, eine Verletzung derartiger Rechte ergibt sich aus der Einhaltung der vom öffentlichen Auftraggeber und/oder von der Aufsicht vorgegebenen Planung oder Spezifikation.

BEGINN DER AUSFÜHRUNG UND VERZUG

Artikel 33: Anordnung des Beginns

33.1. Der öffentliche Auftraggeber setzt den Zeitpunkt des Beginns der Ausführung des Auftrags fest und unterrichtet den Auftragnehmer darüber entweder mit dem Bescheid über die Auftragserteilung oder durch eine Verwaltungsanweisung der Aufsicht.

33.2. Sofern von den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Ausführung spätestens 180 Tage nach dem Bescheid über die Auftragserteilung.

Artikel 34: Durchführungszeitraum der Aufgaben

34.1. Der Durchführungszeitraum der Aufgaben beginnt zu dem nach Artikel 33 Absatz 1 festgesetzten Zeitpunkt und gilt wie in den Besonderen Bedingungen festgelegt, unbeschadet der Fristverlängerungen, die aufgrund von Artikel 35 gewährt werden können.

34.2. Sind für gesonderte Lose auch gesonderte Durchführungszeiträume vorgesehen – in Fällen, in denen einem Auftragnehmer mehrere Lose je Auftrag zugeteilt werden –, so dürfen diese Fristen nicht addiert werden.

Artikel 35: Verlängerung des Durchführungszeitraums der Aufgaben

35.1. Der Auftragnehmer kann eine Verlängerung des Durchführungszeitraums beantragen, wenn sich die Erfüllung des Auftrags aus einem der folgenden Gründe verzögert oder verzögern wird:

(a) außergewöhnliche Witterungsverhältnisse im Staat des öffentlichen Auftraggebers;

(b) künstliche Hindernisse oder natürliche Bedingungen, die von einem erfahrenen Auftragnehmer normalerweise nicht vorherzusehen waren;

(c) Verwaltungsanweisungen, die den Zeitpunkt der Auftragserfüllung beeinflussen, sofern sie nicht auf ein Versäumnis des Auftragnehmers zurückgehen;

(d) Nichterfüllen der vertraglichen Verpflichtungen durch den öffentlichen Auftraggeber;

(e) Unterbrechungen der Arbeiten aus Gründen, die nicht auf ein Versäumnis des Auftragnehmers zurückgehen;

(f) höhere Gewalt;

(g) sonstige Ursachen im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen, die nicht auf ein Versäumnis des Auftragnehmers zurückgehen.

35.2. Binnen 15 Tagen, nachdem der Auftragnehmer festgestellt hat, dass eine Verzögerung eintreten könnte, unterrichtet er die Aufsicht von seiner Absicht, eine Verlängerung des Durchführungszeitraums zu beantragen, auf die er seiner Auffassung nach Anspruch erheben kann, und nennt – sofern zwischen dem Auftragnehmer und der Aufsicht nichts anderes vereinbart wurde – der Aufsicht binnen 30 Tagen nach ihrer Unterrichtung umfassende Einzelheiten in Bezug auf den Antrag, damit der Anspruch zu diesem Zeitpunkt untersucht werden kann.

35.3. Nach angemessener Konsultation des öffentlichen Auftraggebers und gegebenenfalls des Auftragnehmers gewährt die Aufsicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der umfassenden Einzelheiten in Bezug auf den Antrag in schriftlicher Form die entsprechende Verlängerung des Durchführungszeitraums entweder im voraus oder rückwirkend, oder aber sie teilt dem Auftragnehmer mit, dass er keinen Anspruch auf Verlängerung hat.

Artikel 36: Verzögerung bei der Durchführung der Aufgaben

36.1. Vollendet der Auftragnehmer die Bauleistung nicht innerhalb der im Auftrag festgelegten Frist(en), so hat der öffentliche Auftraggeber, ohne förmliche Ankündigung und unbeschadet der sonstigen ihm auftragsgemäß zustehenden Rechtsmittel für jeden Tag oder Teil eines Tages zwischen dem Ende des Durchführungszeitraums oder dem nach Artikel 35 verlängerten Durchführungszeitraum und dem tatsächlichen Zeitpunkt der Fertigstellung Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe nach dem in den Besonderen Bedingungen genannten Satz und bis zu dem dort festgelegten Höchstbetrag. Erfolgte für die Bauleistungen bereits eine Teilabnahme nach Artikel 59, so kann die in den Besonderen Bedingungen festgelegte Verzugsstrafe entsprechend dem Wert des abgenommenen Teils im Verhältnis zum Wert der gesamten Bauleistungen verringert werden.

36.2. Hat der öffentliche Auftraggeber Anspruch auf den Höchstbetrag gemäß Artikel 36 Absatz 1, so kann er nach Unterrichtung des Auftragnehmers

(a) die Erfüllungsgarantie einziehen und/oder

(b) den Vertrag kündigen und

(c) einem Dritten auf Kosten des Auftragnehmers einen Auftrag über die Ausführung der verbleibenden Arbeiten erteilen.

Artikel 37: Änderungen

37.1. Die Aufsicht ist befugt, für jeden Teil der Bauleistungen alle Änderungen anzuordnen, die für die ordnungsgemäße Fertigstellung und/oder Betriebsweise der Bauwerke notwendig sind. Solche Änderungen können Hinzufügungen, Auslassungen, Ersetzungen, Änderungen in Bezug auf die Qualität, die Menge, die Form, den Charakter, die Art, die Lage, die Abmessung, die Ebene oder die Fluchten des Baukörpers sowie Änderungen der Arbeitsfolge, der Arbeitsweise oder des Zeitplans für die Ausführung der Arbeiten beinhalten. Der Auftrag wird durch Änderungsanordnungen in keiner Weise ungültig, doch sind gegebenenfalls die finanziellen Auswirkungen solcher Änderungen nach Maßgabe von Artikel 37 Absätze 5 und 7 zu bewerten.

37.2. Änderungen bedürfen einer Verwaltungsanweisung; davon abweichend gilt:

(a) Sollte es die Aufsicht aus irgendeinem Grund für nötig erachten, eine Anordnung mündlich zu erteilen, so hat sie so bald wie möglich die Anordnung durch eine Verwaltungsanweisung zu bestätigen.

(b) Falls der Auftragnehmer eine nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a) mündlich erteilte Anordnung schriftlich bestätigt und die Aufsicht nicht unverzüglich schriftlich Widerspruch dagegen erhebt, so gilt die Änderung als durch eine Verwaltungsanweisung gedeckt, es sei denn, die Besonderen Bedingungen enthalten eine anderslautende Regelung.

(c) Für eine Überschreitung oder Unterschreitung der Menge einer Bauleistung ist keine Verwaltungsanweisung erforderlich, wenn diese Überschreitung oder Unterschreitung darauf zurückzuführen ist, dass die Menge als Ergebnis der in Artikel 49 festgelegten Vermessung über oder unter der Menge liegt, die im Mengenansatz oder im Formblatt für die Preise ausgewiesen ist.

37.3. Abgesehen von den Abweichungen nach Artikel 37 Absatz 2 teilt die Aufsicht dem Auftragnehmer vor einer Verwaltungsanweisung der Änderung mit, worin diese Änderung besteht. Der Auftragnehmer unterbreitet der Aufsicht so bald wie möglich nach Erhalt dieser Mitteilung einen Vorschlag, der Folgendes enthält:

(a) eine Beschreibung der gegebenenfalls durchzuführenden Aufgaben oder zu treffenden Maßnahmen mit einem Programm für ihre Durchführung und

(b) alle erforderlichen Änderungen des Programms für die Durchführung der Aufgaben oder der Auftragsverpflichtungen des Auftragnehmers sowie

(c) jede Anpassung des vertraglich vereinbarten Preises entsprechend den in Artikel 37 aufgeführten Vorschriften.

37.4. Nach Erhalt des Vorschlags des Auftragnehmers gemäß Artikel 37 Absatz 3 entscheidet die Aufsicht nach angemessener Konsultation des öffentlichen Auftraggebers und gegebenenfalls des Auftragnehmers so bald wie möglich, ob die Änderung ausgeführt wird oder nicht. Entscheidet die Aufsicht, dass die Änderung ausgeführt wird, so erteilt sie in Form einer Verwaltungsanweisung den Auftrag, dass die Änderung zu den Preisen und unter den Bedingungen ausgeführt wird, wie sie in dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Angebot des Auftragnehmers angegeben sind oder wie sie von der Aufsicht gemäß Artikel 37 Absatz 5 geändert wurden.

37.5. Die Preise für alle von der Aufsicht nach Artikel 37 Absätze 2 und 4 angeordneten Änderungen werden von der Aufsicht gemäß folgenden Grundsätzen ermittelt:

(a) Wenn die Bauleistung ähnlicher Art ist und unter ähnlichen Bedingungen ausgeführt wird wie eine Bauleistung, für die im Mengenansatz oder im Formblatt für die Preise ein Preis vorgesehen ist, so wird sie nach den darin enthaltenen Sätzen und Preisen veranschlagt.

(b) Wenn die Bauleistung nicht ähnlich geartet ist und nicht unter ähnlichen Bedingungen ausgeführt wird, dann werden die im Auftrag enthaltenen Vergütungssätze und Preise als Berechnungsgrundlage herangezogen, soweit dies angemessen erscheint; andernfalls nimmt die Aufsicht eine angemessene Veranschlagung vor.

(c) Falls die Art oder der Umfang einer Änderung, die die Art oder den Umfang des Gesamtauftrags oder eines Teils des Auftrags betrifft, nach Auffassung der Aufsicht bewirkt, dass ein im Auftrag enthaltener Vergütungssatz oder Preis für einen Posten der Bauleistung nicht mehr angemessen ist, dann legt die Aufsicht einen Satz oder einen Preis fest, der ihr den jeweiligen Umständen entsprechend angemessen und korrekt erscheint.

(d) Müssen wegen eines Versäumnisses oder eines Vertragsbruches seitens des Auftragnehmers Änderungen vorgenommen werden, so sind sämtliche zusätzlichen Kosten, die auf solche Änderungen zurückzuführen sind, vom Auftragnehmer zu tragen.

37.6. Nach Erhalt der Verwaltungsanweisung bezüglich der Änderung führt der Auftragnehmer die Änderung unter Einhaltung dieser Allgemeinen Bedingungen so durch, als sei sie im Auftrag vorgesehen. Auch wenn die Gewährung einer Verlängerung des Durchführungszeitraums der Aufgaben oder eine Anpassung des vertraglich vereinbarten Preises noch aussteht, darf die Ausführung der Leistungen nicht verzögert werden. Ergeht die Änderungsanordnung vor der Anpassung des vertraglich vereinbarten Preises, führt der Auftragnehmer über die durch die Änderung entstehenden Kosten und die zu ihrer Durchführung benötigte Zeit Buch. Die Aufsicht kann jederzeit Einsicht in diese Aufzeichnungen nehmen.

37.7. Weicht eine Überschreitung oder Unterschreitung des Gesamtwerts der Bauleistung bei der vorläufigen Abnahme um mehr als 15 % vom ursprünglichen (oder mittels eines Zusatzvertrags geänderten) vertraglich vereinbarten Preis ab und ist diese Überschreitung oder Unterschreitung auf eine Verwaltungsanweisung oder auf einen anderen Umstand zurückzuführen, der nicht durch ein Versäumnis des Auftragnehmers verursacht ist, so legt die Aufsicht in Anwendung von Artikel 37 Absatz 5 nach Konsultation des öffentlichen Auftraggebers und des Auftragnehmers gegebenenfalls Aufschläge zum oder Abzüge vom vertraglich vereinbarten Preis fest. Bei der Berechnung dieses Betrags ist davon auszugehen, wie weit die Überschreitung oder Unterschreitung des Werts der Bauleistungen über 15 % liegt. Die Aufsicht teilt dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer diesen Betrag mit, und der vertraglich vereinbarte Preis wird entsprechend angepasst.

37.8. Vertragsänderungen, die nicht durch eine Verwaltungsanweisung abgedeckt werden, müssen mittels eines von allen Parteien unterzeichneten Zusatzvertrags formalisiert werden. Änderungen der Adresse oder der Bankverbindung kann der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber formlos schriftlich mitteilen. In Bezug auf Vertragsänderungen müssen die allgemeinen Bestimmungen im *Handbuch für Vergabeverfahren im Rahmen von EG-Außenmaßnahmen* beachtet werden.

Artikel 38: Unterbrechung

38.1. Der Auftragnehmer unterbricht auf Anordnung der Aufsicht die Ausführung der Bauleistungen oder von Teilen davon so lange, so oft und in der Art und Weise, wie es die Aufsicht für erforderlich hält.

38.2. Während der Unterbrechung trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der schon erbrachten Bauleistungen, der Anlagen, der Ausrüstung und der Baustelle vor Wertminderung, Verlust oder Beschädigung. Im Zusammenhang mit solchen Schutzmaßnahmen entstehende zusätzliche Kosten sind dem vertraglich vereinbarten Preis hinzuzufügen, es sei denn, diese Unterbrechung ist

(a) an anderer Stelle im Auftrag vorgesehen oder

(b) auf ein Versäumnis des Auftragnehmers zurückzuführen oder

(c) aufgrund normaler klimatischer Bedingungen an der Baustelle erforderlich oder

(d) für die Sicherheit oder die ordnungsgemäße Ausführung der Bauleistungen oder einzelner Teile davon erforderlich, soweit sich diese Notwendigkeit nicht aus einer Handlung oder Unterlassung der Aufsicht oder des öffentlichen Auftraggebers oder aus einem der in Artikel 21 genannten außergewöhnlichen Risiken ergibt.

38.3. Der Auftragnehmer darf Aufschläge zum vertraglich vereinbarten Preis nur vornehmen, wenn er die Aufsicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Anordnung, die Arbeiten zu unterbrechen, von seiner Absicht unterrichtet, eine solche Forderung zu stellen.

38.4. Nach Konsultation des öffentlichen Auftraggebers und des Auftragnehmers bestimmt die Aufsicht die ihr recht und billig erscheinende zusätzliche Zahlung und/oder Verlängerung des Durchführungszeitraums, die dem Auftragnehmer aufgrund einer solchen Forderung einzuräumen ist.

38.5. Dauert die Unterbrechung länger als 180 Tage und ist sie nicht auf ein Versäumnis des Auftragnehmers zurückzuführen, so kann der Auftragnehmer durch Mitteilung an die Aufsicht entweder um die Erlaubnis ersuchen, die Arbeit innerhalb von 30 Tagen fortzusetzen, oder den Auftrag kündigen.

BAUSTOFFE UND AUSFÜHRUNG

Artikel 39: Bautagebuch

39.1. Wenn in den Besonderen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, wird auf der Baustelle von der Aufsicht ein Bautagebuch geführt, in das zumindest die nachstehenden Angaben eingetragen werden:

(a) Witterungsverhältnisse, durch ungünstige Witterungsverhältnisse bedingte Arbeitsunterbrechungen, Arbeitsstunden, Anzahl und Qualifizierung der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, gelieferte Stoffe, verwendete Ausrüstung, nicht betriebsfähige Ausrüstung, an Ort und Stelle durchgeführte Prüfversuche, versandte Probenahmen, unvorhergesehene Ereignisse sowie dem Auftragnehmer erteilte Anordnungen;

(b) detaillierte Aufstellungen aller quantitativen und qualitativen Elemente der ausgeführten Arbeiten und der gelieferten und verwendeten Gegenstände, soweit sie auf der Baustelle nachprüfbar und für die Berechnung der Zahlungen an den Auftragnehmer zweckdienlich sind.

39.2. Diese Aufstellungen sind Bestandteil des Bautagebuchs, können jedoch gegebenenfalls getrennt geführt werden. Die technischen Einzelheiten dieser Aufstellungen sind in den Besonderen Bedingungen geregelt.

39.3. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig und gemäß den Besonderen Bedingungen für die Aufnahme der später nicht mehr feststellbaren oder nachprüfbaren Arbeiten, Leistungen und Lieferungen in die Aufstellungen zu sorgen; geschieht dies nicht, so beugt er sich den Entscheidungen der Aufsicht, es sei denn, er liefert auf eigene Kosten Gegenbeweise.

39.4. Die nach Maßgabe des Arbeitsfortschritts vorgenommenen Eintragungen in das Bautagebuch werden von der Aufsicht unterzeichnet und vom Auftragnehmer oder seinem Vertreter gegengezeichnet. Im Falle von Einwänden teilt der Auftragnehmer der Aufsicht seine Bemerkungen innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt der beanstandeten Eintragung oder Aufstellung mit. Hat der Auftragnehmer weder gegengezeichnet noch innerhalb der ihm gesetzten Frist seine Einwände mitgeteilt, so wird angenommen, dass er mit den Eintragungen im Bautagebuch einverstanden ist. Der Auftragnehmer hat jederzeit Einsicht in das Bautagebuch und kann an Ort und Stelle die ihm zu seiner Information notwendig erscheinenden Abschriften von den Eintragungen selbst anfertigen oder sich aushändigen lassen.

39.5. Der Auftragnehmer erteilt der Aufsicht auf Verlangen die für die ordnungsgemäße Führung des Bautagebuchs erforderlichen Auskünfte.

Artikel 40:Ursprung und Qualität der Bauleistungen und der Baustoffe

40.1. Alle Lieferungen und Baustoffe, die für die Bauleistungen erforderlich oder Bestandteil der Bauleistungen sind, müssen ihren Ursprung in einem Land haben, das die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe und in den Besonderen Bedingungen genannten Auswahlkriterien erfüllt.

40.2. Die Arbeiten, Bauteile und Baustoffe müssen mit den im Auftrag genannten Spezifikationen, Zeichnungen, Voranschlägen, Mustern, Proben, Schablonen und sonstigen Auflagen übereinstimmen, die dem öffentlichen Auftraggeber und der Aufsicht während der gesamten Ausführungsfrist zur Überprüfung zur Verfügung stehen müssen.

40.3. Der Auftragnehmer hat eine in den Besonderen Bedingungen vorgesehene vorherige technische Abnahme bei der Aufsicht zu beantragen. Im Antrag ist jeweils die Nummer des Auftrags, die Nummer des Loses und der Ort der Abnahme, sofern zutreffend, anzugeben. Die im Auftrag angeführten Bauteile und Baustoffe müssen, bevor sie in das Bauwerk eingehen, von der Aufsicht als den Anforderungen für eine solche Abnahme genügend genehmigt werden.

40.4. Selbst nach erfolgter technischer Abnahme der Baustoffe oder Gegenstände, die in das Bauwerk eingehen oder für die Herstellung von Bauteilen zu verwenden sind, können diese zurückgewiesen werden und müssen dann vom Auftragnehmer sofort ersetzt werden, wenn sich bei einer erneuten Prüfung Mängel oder Fehler herausstellen. Dem Auftragnehmer kann Gelegenheit gegeben werden, zurückgewiesene Baustoffe und Gegenstände zu reparieren und in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, doch dürfen diese Baustoffe und Gegenstände nur zum Einbau verwendet werden, wenn sich die Aufsicht von der Reparatur und dem ordnungsgemäßen Zustand vergewissert hat.

Artikel 41: Kontrolle und Prüfung

41.1. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bauteile und Baustoffe so rechtzeitig an die Baustelle gebracht werden, dass die Aufsicht die Abnahme der Bauteile und Baustoffe vornehmen kann. Es wird vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer sich über möglicherweise auftretende Schwierigkeiten unterrichtet hat; er kann daher keine Rechtfertigung für eine Verzögerung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen geltend machen.

41.2. Die Aufsicht ist berechtigt, selbst oder durch ihren Bevollmächtigten die Bauteile und Baustoffe sowie die Bauausführung zu kontrollieren, zu untersuchen, zu messen und zu prüfen und den Fortgang der Anfertigung, Errichtung oder Herstellung sämtlicher Gegenstände zu überprüfen, die zur Lieferung im Rahmen des Auftrags angefertigt, errichtet oder hergestellt werden, um festzustellen, ob die Bauteile, Baustoffe und die Ausführung der vorgeschriebenen Qualität und Menge entsprechen. Dies erfolgt am Ort der Herstellung, Errichtung bzw. Anfertigung oder auf der Baustelle oder an den anderen Orten, die im Auftrag aufgeführt sind.

41.3. Zur Vornahme von Prüfungen und Kontrollen verpflichtet sich der Auftragnehmer,

(a) der Aufsicht vorübergehend und unentgeltlich die Unterstützung zu gewähren und die Proben oder die Teile sowie Maschinen, Ausrüstung, Werkzeug oder Baustoffe und Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, die für Kontrollen und Prüfungen üblicherweise erforderlich sind;

(b) mit der Aufsicht Zeitpunkt und Ort der Prüfungen zu vereinbaren;

(c) der Aufsicht zu jedem angemessenen Zeitpunkt Zugang zum Ort der Prüfungen zu gewähren.

41.4. Ist die Aufsicht zum vereinbarten Prüfungszeitpunkt nicht anwesend, kann der Auftragnehmer, falls die Aufsicht keine anderen Weisungen erteilt hat, die Prüfungen durchführen; diese werden als im Beisein der Aufsicht durchgeführt angesehen. Der Auftragnehmer übermittelt der Aufsicht unverzüglich beglaubigte Abschriften der Testergebnisse, an die die Aufsicht im Falle ihrer Abwesenheit bei den Prüfungen gebunden ist.

41.5. Haben die Bauteile und Baustoffe die in diesem Artikel genannten Prüfungen bestanden, teilt die Aufsicht dem Auftragnehmer dies mit oder zeichnet die Bescheinigung des Auftragnehmers gegen.

41.6. Kommen die Aufsicht und der Auftragnehmer zu unterschiedlichen Testergebnissen, so gibt jede Seite der anderen innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntwerden der Uneinigkeit eine Erklärung ab, in der ihre Ansicht dargelegt ist. Die Aufsicht oder der Auftragnehmer kann verlangen, dass diese Prüfungen unter den gleichen Bedingungen wiederholt werden oder dass sie – auf Ersuchen einer der beiden Seiten – von einem gemeinsam auszuwählenden Sachverständigen durchgeführt werden. Alle Prüfungsberichte werden der Aufsicht unterbreitet, die die Ergebnisse unverzüglich dem Auftragnehmer mitteilt. Die Ergebnisse der Gegenprüfung sind endgültig. Die Kosten für die Gegenprüfung sind von der Seite zu tragen, deren Ansicht durch die Gegenprüfung widerlegt wurde.

41.7. Die Aufsicht und alle von ihr ermächtigten Personen dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die von ihnen bei der Kontrolle und Prüfung erlangten Informationen über die Herstellungsverfahren und den Betrieb des Unternehmens nur an Personen weitergeben, die berechtigt sind, davon Kenntnis zu erhalten.

Artikel 42: Zurückweisung

42.1. Bauteile und Baustoffe, die nicht die spezifizierte Qualität aufweisen, werden zurückgewiesen. Sie können mit einer besonderen Markierung versehen werden; diese darf sie weder verändern noch ihren Handelswert beeinträchtigen. Die zurückgewiesenen Bauteile und Baustoffe sind innerhalb der von der Aufsicht festgesetzten Frist durch den Auftragnehmer von der Baustelle zu entfernen; geschieht dies nicht, so werden sie ohne weiteres von der Aufsicht auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers entfernt. Alle Bauleistungen, bei denen zurückgewiesene Bauteile und Baustoffe eingebaut wurden, werden zurückgewiesen.

42.2. Die Aufsicht kann während der Ausführung der Bauleistungen und vor der Abnahme anordnen oder beschließen,

(a) dass innerhalb der in der Anordnung festgesetzten Fristen die Bauteile oder Baustoffe, die nach Meinung der Aufsicht nicht auftragsgemäß sind, von der Baustelle entfernt werden;

(b) dass ersatzweise ordnungsgemäße und geeignete Bauteile oder Baustoffe bereitgestellt werden;

(c) dass Arbeiten, welche nach Ansicht der Aufsicht hinsichtlich der verwendeten Bauteile und Baustoffe sowie der Ausführung oder Planung unter der Verantwortung des Auftragnehmers nicht auftragsgemäß sind, ungeachtet vorausgegangener Prüfungen oder bereits geleisteter Zwischenzahlungen beseitigt und ordnungsgemäß neu ausgeführt oder zufriedenstellend instand gesetzt werden.

42.3. Die Aufsicht teilt dem Auftragnehmer ihren Beschluss so bald wie angemessenerweise möglich unter ausführlicher Darlegung der behaupteten Mängel schriftlich mit.

42.4. Der Auftragnehmer beseitigt die so bezeichneten Mängel so schnell wie möglich und auf eigene Kosten. Kommt der Auftragnehmer dieser Anordnung nicht nach, so ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, andere zur Ausführung dieser Leistungen zu beschäftigen und zu bezahlen, wobei der öffentliche Auftraggeber alle dafür oder im Zusammenhang damit entstandenen Kosten von Zahlungen abziehen kann, auf die der Auftragnehmer Anspruch hat oder künftig Anspruch haben wird.

42.5. Die Bestimmungen des Artikels 42 gelten unbeschadet der Ansprüche des Auftraggebers gemäß den Artikeln 36 und 63.

Artikel 43: Eigentum an Anlagen und Baustoffen

43.1. Es wird davon ausgegangen, dass die Gesamtheit der vom Auftragnehmer bereitgestellten Ausrüstung, vorläufigen Bauwerke, Anlagen und Baustoffe, die auf die Baustelle verbracht werden, ausschließlich der Ausführung der Bauleistungen dient; der Auftragnehmer darf diese oder Teile davon nicht ohne Zustimmung der Aufsicht entfernen, es sei denn, er verbringt sie innerhalb der Baustelle an einen anderen Platz. Die Zustimmung der Aufsicht ist jedoch nicht erforderlich für Fahrzeuge, mit denen Personal, Arbeitskräfte, Ausrüstungsgegenstände, vorläufige Bauwerke, Bauteile oder Baustoffe von oder zur Baustelle befördert werden.

43.2. In den Besonderen Bedingungen kann vorgesehen werden, dass die Gesamtheit der Ausrüstung, vorläufigen Bauwerke, Anlagen und Baustoffe auf der Baustelle, die dem Auftragnehmer oder einer von ihm kontrollierten Firma gehören, für die Dauer der Ausführung der Arbeiten

(a) auf den öffentlichen Auftraggeber übergehen oder

(b) mit einem Pfandrecht zugunsten des öffentlichen Auftraggebers belegt oder

(c) einer sonstigen Vereinbarung über die Vorrangigkeit der Interessen und der Sicherheitsleistung unterworfen werden.

43.3. Wird das Vertragsverhältnis gemäß Artikel 63 aufgrund eines Vertragsbruches des Auftragnehmers gekündigt, so ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, die auf der Baustelle befindlichen Ausrüstungen, vorläufigen Bauwerke, Anlagen und Baustoffe zu benutzen, um das Bauwerk fertigzustellen.

43.4. Jede Vereinbarung über die Anmietung von auf die Baustelle verbrachten Ausrüstungen, vorläufigen Bauwerken, Anlagen oder Baustoffen durch den Auftragnehmer enthält eine Klausel, wonach deren Eigentümer – auf schriftlichen Antrag des öffentlichen Auftraggebers, der binnen sieben Tagen nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung gemäß Artikel 64 zu stellen ist, und auf die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers hin, ab diesem Zeitpunkt sämtliche Mietgebühren zu übernehmen – diese Ausrüstungen, vorläufigen Bauwerke, Anlagen oder Baustoffe dem öffentlichen Auftraggeber zu den gleichen Bedingungen wie dem Auftragnehmer vermietet, wobei der öffentliche Auftraggeber jedoch befugt ist, sie jedem sonstigen von ihm zur Vollendung der Bauleistungen gemäß Artikel 64 Absatz 3 beschäftigten Auftragnehmer zur Benutzung zu überlassen.

43.5. Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses vor Fertigstellung des Bauwerks händigt der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber die Anlagen, vorläufigen Bauwerke, Ausrüstungen oder Baustoffe aus, deren Eigentum – gemäß Artikel 43 Absatz 2 – auf den öffentlichen Auftraggeber übergegangen ist oder die mit einem Pfandrecht belegt worden sind. Versäumt er dies, so darf der öffentliche Auftraggeber die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen, um das Eigentum an diesen Anlagen, vorläufigen

Bauwerken, Ausrüstungen und Baustoffen zu erlangen und vom Auftragnehmer die Erstattung der dadurch entstandenen Kosten zu erhalten.

ZAHLUNGEN

Artikel 44: Allgemeine Bestimmungen

44.1. Die Zahlungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Besonderen Bedingungen in Euro oder in Landeswährung. Die verwaltungsmäßigen oder technischen Bedingungen, unter denen die Vorfinanzierung, die Zwischen- und/oder die Abschlusszahlungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen gewährt werden, sind in den Besonderen Bedingungen enthalten.

44.2. Vom öffentlichen Auftraggeber zu leistende Zahlungen sind auf das Bankkonto zu leisten, das auf dem vom Auftragnehmer ausgefüllten Formular „Finanzangaben“ genannt wurde. Dieses Formular muss auch dem Zahlungsantrag beigefügt werden, um eine Änderung der Bankverbindung mitzuteilen.

44.3. Die auf der Grundlage der jeweiligen Zwischenzahlungsanweisungen und der von der Aufsicht erstellten Schlussabrechnung geschuldeten Beträge sind vom öffentlichen Auftraggeber binnen 90 Tagen nach Erhalt dieser Anweisung oder Abrechnung an den Auftragnehmer zu zahlen. Als Zahlungsdatum gilt das Datum, an dem das Konto der Einrichtung belastet wird. Eine Zahlungsanweisung ist nicht zulässig, wenn eine oder mehrere wesentliche Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

44.4. Die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Frist kann verlängert werden, indem dem Auftragnehmer mitgeteilt wird, dass die Zahlungsanweisung nicht ausgeführt werden kann, da der Betrag nicht fällig ist, da geeignete, als Nachweis dienende Unterlagen nicht vorgelegt wurden oder da Beweismittel dafür vorliegen, dass die Ausgaben unter Umständen nicht erstattungsfähig sind. In letzterem Fall können vor Ort weitere Überprüfungen durchgeführt werden. Nach Aufforderung muss der Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen Klarstellungen, Änderungen bzw. weitere Informationen bereitstellen. Die Aufsicht trifft innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Klarstellungen eine Entscheidung und legt gegebenenfalls eine überarbeitete Schlussabrechnung vor; die Zahlungsfrist läuft ab diesem Datum weiter.

44.5. Der Auftragnehmer hat alle über den fälligen Auftragsendwert hinausgehenden geleisteten Beträge an den öffentlichen Auftraggeber zurückzuzahlen, und zwar vor der in der Lastschriftanzeige genannten Frist, d. h. innerhalb von 45 Tagen ab Ausstellung der Anzeige.

Sollte der Auftragnehmer die Rückzahlung nicht innerhalb der vom öffentlichen Auftraggeber genannten Frist leisten, kann der öffentliche Auftraggeber (sofern es sich bei dem Auftragnehmer nicht um eine Regierungsbehörde oder eine öffentliche Einrichtung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union handelt) Zinsen auf diese Beträge aufschlagen, und zwar:

- zum Rediskontsatz der Zentralbank des Landes des öffentlichen Auftraggebers, wenn die Zahlungen in der Währung dieses Landes erfolgen;

- in Höhe des Zinssatzes, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungstransaktionen in Euro verwendet wird, wenn Zahlungen in Euro erfolgen,

zum ersten Tag des Monats, in dem die Frist abgelaufen ist, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Die Verzugszinsen fallen für die Zeit zwischen der vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Zahlungsfrist und dem Datum, an dem die Zahlung tatsächlich erfolgt, an. Etwaige Teilzahlungen decken zunächst die auf diese Weise anfallenden Zinsen.

An den öffentlichen Auftraggeber zurückzuzahlende Beträge können mit Beträgen jeglicher Art verrechnet werden, die an den Auftragnehmer zu zahlen sind. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Parteien, eine Zurückzahlung in Form von Teilbeträgen zu vereinbaren. Bankgebühren, die aus der Rückzahlung von Beträgen entstehen, die dem öffentlichen Auftraggeber zustehen, sind vollständig vom Auftragnehmer zu tragen.

44.6 Sofern erforderlich, kann die Europäische Union als Geber ihre Rechte an den öffentlichen Auftraggeber abtreten.

Artikel 45: Aufträge auf der Grundlage vorläufiger Preise

45.1. In Ausnahmefällen, in denen ein Vertrag über vorläufige Preise geschlossen wurde, werden die nach dem Vertrag zu entrichtenden Beträge wie folgt berechnet:

(a) wie bei den Kostenzuschlagsverträgen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c) oder

(b) zunächst auf der Grundlage vorläufiger Preise und, nachdem die Bedingungen für die Ausführung des Auftrags bekannt sind, wie für Pauschalpreisverträge oder Aufträge zu Einheitspreisen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstaben a) und b), oder wie in einem gemischten Auftrag.

45.2. Der Auftragnehmer stellt zu allen mit dem Auftrag zusammenhängenden Aspekten diejenigen Informationen bereit, die der öffentliche Auftraggeber oder die Aufsicht billigerweise anfordern können. Kann über die Bewertung der Bauleistungen zu Kalkulationszwecken kein Einvernehmen erzielt werden, so werden die zu zahlenden Beträge von der Aufsicht festgesetzt.

Artikel 46: Vorfinanzierung

46.1. Bei Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben werden dem Auftragnehmer, sofern dies in den Besonderen Bedingungen vorgesehen ist, auf Antrag in den nachstehend aufgeführten Fällen Vorfinanzierungen gewährt:

(a) ein pauschaler Vorschuss zur Deckung der Anlaufkosten;

(b) bei nachgewiesenem Abschluss eines Kaufvertrags oder bei Bestellung von Baustoffen, Anlagen, Ausrüstungen, Maschinen oder Werkzeug, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind, sowie bei sonstigen größeren vorherigen Aufwendungen, zum Beispiel für den Erwerb von Patenten oder zur Bezahlung von Untersuchungen.

46.2. In den Besonderen Bedingungen wird die Höhe der Vorfinanzierungen festgesetzt, die bei den pauschalen Vorschüssen nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a) 10 % und bei allen anderen Vorfinanzierungen nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b) 20 % des ursprünglichen vertraglich vereinbarten Preises nicht überschreiten darf.

46.3. Eine Vorfinanzierung wird erst geleistet, wenn

(a) der Vertrag geschlossen worden ist,

(b) der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber die Erfüllungsgarantie gemäß Artikel 15 gestellt hat, und

(c) der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber eine gesonderte direkte Sicherheit für die volle Höhe der Vorfinanzierung – sofern diese Zahlung 150 000 EUR überschreitet – von den in Artikel 15 Absatz 3 genannten Einrichtungen im durch den Auftrag bestimmten Format beigebracht hat, die so lange bestehen bleiben muss, bis die Vorfinanzierung vom Auftragnehmer durch auftragsgemäße Zwischenzahlungen vollständig ausgeglichen ist. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um eine öffentliche Einrichtung, kann in Abhängigkeit einer durchgeführten Risikobewertung auf die Verpflichtung zu einer gesonderten direkten Sicherheit verzichtet werden.

46.4. Der Auftragnehmer verwendet die Vorfinanzierung ausschließlich zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit den Bauleistungen. Verwendet der Auftragnehmer einen Teil der Vorfinanzierung zu anderen Zwecken, so ist dieser mit sofortiger Fälligkeit rückzahlbar, und der Auftragnehmer erhält keine weiteren Vorfinanzierungen.

46.5. Gilt die für die Vorfinanzierung gestellte Sicherheit nicht mehr und sorgt der Auftragnehmer nicht dafür, dass sie wieder gilt, so kann der öffentliche Auftraggeber entweder diesen Fehlbetrag von künftigen an den Auftragnehmer auftragsgemäß zu leistenden Zahlungen in Höhe der Vorfinanzierung abziehen, oder der öffentliche Auftraggeber kann Artikel 15 Absatz 6 anwenden.

46.6. Wird der Auftrag aus irgendeinem Grund gekündigt, so können die Sicherheiten zur Sicherung der Vorfinanzierungen sofort zum Ausgleich der vom Auftragnehmer noch geschuldeten Vorfinanzierungen in Aussicht genommen werden, wobei der Sicherheitsgeber die Zahlung aus keinem Grund verzögern und keine Einwände dagegen erheben darf.

46.7. Die nach Artikel 46 für die Vorfinanzierung zu stellende Sicherheit wird nach Maßgabe der Rückzahlung der Vorfinanzierung freigegeben.

46.8. Weitere Bedingungen und Verfahren für die Gewährung und Rückzahlung der Vorfinanzierungen sind in den Besonderen Bedingungen festgelegt.

Artikel 47: Einbehaltene Beträge

47.1. Die Beträge, die von den Zwischenzahlungen als Sicherheit für die Verpflichtungen des Auftragnehmers während der Gewährleistungsfrist einbehalten werden, sowie die diesbezüglichen Einzelvorschriften werden in den Besonderen Bedingungen festgelegt, und zwar mit der Maßgabe, dass diese Sicherheit auf keinen Fall 10 % des vertraglich vereinbarten Preises überschreiten darf.

47.2. Vorbehaltlich der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers kann der Auftragnehmer auf eigenen Wunsch diese einbehaltenen Beträge spätestens zu dem für den Beginn der Bauleistungen festgesetzten Zeitpunkt durch eine nach Artikel 15 Absatz 3 ausgestellte Einbehaltungsgarantie ablösen.

47.3. Die einbehaltenen Beträge oder die Einbehaltungsgarantie werden innerhalb von 45 Tagen nach Erstellung der in Artikel 51 genannten unterzeichneten Schlussabrechnung freigegeben.

Artikel 48:Preisanpassung

48.1. Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist und mit Ausnahme von Artikel 48 Absatz 4 sind die Preise des Auftrags Festpreise, die nicht geändert werden dürfen.

48.2. Bei Aufträgen, bei denen eine Preisanpassung möglich ist, werden sowohl Anpassungen in den Kosten wesentlicher, örtlich bedingter oder externer Faktoren, die der Berechnung der Angebotspreise zugrunde lagen, wie Arbeitslöhne, Dienstleistungen, Baustoffe und Lieferungen als auch Anpassungen der auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhenden Kosten berücksichtigt. Es gelten die Preisanpassungsklauseln der Besonderen Bedingungen.

48.3. Von den Angebotspreisen des Auftragnehmers wird angenommen,

(a) dass sie auf der Grundlage der Bedingungen ermittelt wurden, die 30 Tage vor dem festgesetzten letzten Termin für die Angebotsabgabe oder, bei freihändig vergebenen Aufträgen, am Tag der Auftragserteilung in Kraft waren;

(b) dass dabei die zu dem unter Buchstabe a) festgelegten Bezugszeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften und einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt wurden.

48.4. Wird nach dem in Artikel 48 Absatz 3 genannten Zeitpunkt auf nationaler Ebene oder auf der Ebene von Mitgliedstaaten eine gesetzliche Regelung, eine Verordnung, ein Erlass oder eine andere Rechtsvorschrift oder von einer Gebietskörperschaft oder anderen Behörde eine örtliche Verordnung oder Vorschrift in Kraft gesetzt oder geändert, die die vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ändert, so treten öffentlicher Auftraggeber und Auftragnehmer in Konsultationen über die bestmögliche Fortsetzung des Auftrags ein und können als Ergebnis dieser Konsultationen beschließen,

(a) dass der Auftrag geändert wird oder

(b) dass die benachteiligte Partei von der anderen Partei eine Ausgleichszahlung erhält oder

(c) das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen gelöst wird.

48.5. Bei einer vom Auftragnehmer zu verantwortenden Verzögerung in der Durchführung der Aufgaben gilt für die Preisanpassung während der Verzögerung entweder der Index, der auf die letzte Zwischenzahlungsanweisung für im Durchführungszeitraum ausgeführte Aufgaben angewandt wurde, oder der auf die vorläufige Abnahme der Aufgaben angewandte Index – je nachdem, welcher Index für den öffentlichen Auftraggebers günstiger ist.

Artikel 49: Vermessung

49.1. Für die Bestimmung des Wertes von Bauaufträgen gelten folgende Berechnungsmethoden:

(a) Bei Pauschalpreisverträgen wird der Auftragspreis auf der Grundlage einer Aufschlüsselung des gesamten vertraglich vereinbarten Preises oder anhand einer Aufschlüsselung nach Prozentsätzen des vertraglich vereinbarten Preises, die einzelnen ausgeführten Bauabschnitten entsprechen, festgelegt. Werden bei Einzelposten auch Mengen aufgeführt, so gelten diese als Festmengen, für die der Auftragnehmer seinen Gesamtpreis unterbreitet hat und für die er ungeachtet der tatsächlich ausgeführten Bauleistungsmengen zu bezahlen ist.

(b) Bei Aufträgen mit Einheitspreis

(i) wird der Auftragspreis dadurch errechnet, dass die Einheitssätze auf die bei den jeweiligen Posten tatsächlich auftragsgemäß ausgeführten Mengen angewandt werden;

(ii) handelt es sich um bei den im Mengenansatz festgelegten Mengen um die geschätzten Mengen der Bauleistungen, die jedoch nicht als die tatsächlichen und genauen Mengen der Bauleistungen aufzufassen sind, die der Auftragnehmer gemäß seinen Auftragsverpflichtungen auszuführen hat;

(iii) stellt die Aufsicht die tatsächlichen Mengen der vom Auftragnehmer ausgeführten Bauleistungen durch Vermessung fest; diese Bauleistungen werden gemäß Artikel 50 vergütet. Soweit in den Besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, darf den Posten im Mengenansatz nichts hinzugefügt werden, es sei denn, der Auftragnehmer hat aufgrund einer Änderung gemäß Artikel 37 oder aufgrund einer sonstigen Bestimmung des Auftrags Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung;

(iv) ersucht die Aufsicht, wenn sie eine Vermessung einzelner Teile der Bauleistungen verlangt, mit angemessener Frist den Auftragnehmer, bei der Vermessung zugegen zu sein oder sich durch einen qualifizierten Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Auftragnehmer oder sein Bevollmächtigter unterstützen die Aufsicht bei der Vermessung und machen alle von der Aufsicht geforderten Angaben. Ist der Auftragnehmer bei der Vermessung nicht anwesend oder unterlässt er es, einen Bevollmächtigten zu bestellen, so ist die von der Aufsicht durchgeführte oder von ihr gebilligte Vermessung für den Auftragnehmer verbindlich;

(v) werden die Bauleistungen unbeschadet allgemeiner oder örtlicher Verkehrssitte netto vermessen, sofern im Auftrag nichts anderes festgelegt ist.

(c) Bei Kostenzuschlagsverträgen wird der Auftragspreis auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten mit einem vereinbarten Zusatz für Gemeinkosten und Gewinnzuschlag festgesetzt. In den Besonderen Bedingungen wird vorgesehen, welche Angaben der Auftragnehmer der Aufsicht im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c) zu machen hat und in welcher Form diese vorzulegen sind.

49.2. Wird ein Posten im Vertrag als „vorläufig“ angegeben, so wird der hierfür zurückgestellte vorläufige Betrag bei der Berechnung der in Artikel 37 genannten Prozentsätze nicht berücksichtigt.

Artikel 50: Zwischenzahlungen

50.1. Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, unterbreitet der Auftragnehmer der Aufsicht am Ende eines jeden Zeitabschnitts gemäß Artikel 50 Absatz 7 in einer von der Aufsicht genehmigten Form einen Antrag auf Zwischenzahlungen. Der Antrag umfasst folgende Angaben, soweit zutreffend:

(a) der geschätzte Auftragswert der endgültigen Bauwerke, soweit sie bis zum Ende des betreffenden Bauabschnitts errichtet worden sind;

(b) ein Betrag, der den Preisanpassungen nach Maßgabe von Artikel 48 entspricht;

(c) ein Betrag, der als einbehaltener Betrag gemäß Artikel 47 einzubehalten ist;

(d) Gutschriften und/oder Belastungen für den betreffenden Bauabschnitt für Anlagen und Baustoffe, die sich an der Baustelle befinden und zum Einbau in das endgültige Bauwerk bestimmt, aber noch nicht darin eingebaut sind, in der in Artikel 50 Absatz 2 vorgesehenen Höhe und unter den darin aufgeführten Voraussetzungen;

(e) ein Betrag, der als Rückzahlung der Vorfinanzierung gemäß den Bestimmungen des Artikels 46 abzuziehen ist, und

(f) jeder weitere Betrag, auf den der Auftragnehmer nach Maßgabe des Auftrags Anspruch hat.

50.2. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf die Beträge, die die Aufsicht zur Berücksichtigung der Anlagen und Baustoffe, die zum Einbau in das Bauwerk bestimmt, aber noch nicht eingebaut sind, für angemessen hält, sofern

(a) die Anlagen und Baustoffe den Spezifikationen für das endgültige Bauwerk entsprechen und so in Einzelpartien gelagert werden, dass sie von der Aufsicht erkannt werden können;

(b) diese Anlagen und Baustoffe zur Zufriedenheit der Aufsicht an der Baustelle angeliefert worden sind und ordnungsgemäß gelagert sowie vor Verlust, Beschädigung oder Verderb geschützt sind;

(c) der Auftragnehmer über Bedarf, Bestellungen, Eingänge und Verbrauch der Anlagen und Baustoffe im Rahmen des Auftrags Aufzeichnungen in einer von der Aufsicht genehmigten Form führt und diese der Aufsicht zur Überprüfung bereithält;

(d) der Auftragnehmer gleichzeitig mit seiner Erklärung den Schätzwert der an der Baustelle angelieferten Anlagen und Baustoffe zusammen mit Unterlagen unterbreitet, die von der Aufsicht zum Zweck der Bewertung der Anlagen und Baustoffe und zum Nachweis des Eigentums und der Bezahlung gegebenenfalls verlangt werden, und

(e) der öffentliche Auftraggeber nach den Besonderen Bedingungen als Eigentümer der Anlagen und Baustoffe, die in Artikel 43 genannt werden, gilt.

50.3. Eine von der Aufsicht erteilte Genehmigung einer von ihr angewiesenen Zwischenzahlung für Anlagen und Baustoffe gemäß Artikel 50 berührt nicht die vertraglichen Rechte der Aufsicht, nichtauftragsgemäße Anlagen oder Baustoffe zurückzuweisen.

50.4. Der Auftragnehmer haftet hinsichtlich der Anlagen und Baustoffe an der Baustelle für Verlust und Beschädigung, kommt für die durch deren Lagerung und Handhabung entstandenen Kosten auf und schließt eine Zusatzversicherung ab, die Verlust- und Beschädigungsrisiken gleich welchen Ursprungs abdeckt.

50.5. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Zwischenzahlung wird dieser angenommen bzw. so geändert, dass der Antrag nach Ansicht der Aufsicht den dem Auftragnehmer vertragsgemäß geschuldeten Betrag enthält. In Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten über den Wert eines Postens bestehen, ist die Ansicht der Aufsicht ausschlaggebend. Ist der dem Auftragnehmer zustehende Betrag festgestellt, so stellt die Aufsicht innerhalb derselben dreißigtägigen Frist – für den öffentlichen Auftraggeber zur Zahlung und den Auftragnehmer zur Information – eine Anweisung über die Zwischenzahlung in Höhe des dem Auftragnehmer zustehenden Betrages aus und unterrichtet den Auftragnehmer davon, für welche Bauleistungen die Bezahlung erfolgt.

50.6. Die Aufsicht kann durch eine Zwischenzahlungsanweisung frühere von ihr ausgestellte Anweisungen berichtigen oder ändern und ist berechtigt, den Anweisungsbetrag zu ändern oder die Ausstellung einer Zwischenzahlungsanweisung zurückzustellen, wenn die Bauleistungen oder ein Teil dieser Leistungen nicht zu ihrer Zufriedenheit ausgeführt wurden.

50.7. Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anders vorgesehen ist, erfolgt eine Zwischenzahlung im Monat.

Artikel 51: Schlussabrechnung

51.1. Sofern in den Besonderen Bedingungen nicht anders vorgesehen, übermittelt der Auftragnehmer der Aufsicht spätestens 90 Tage nach Ausstellung der in Artikel 62 genannten Abnahmebescheinigung den Entwurf einer Schlussabrechnung unter Beifügung von Belegen, aus denen der Wert der auftragsgemäß erbrachten Leistungen und alle weiteren Beträge, die dem Auftragnehmer seines Erachtens vertragsgemäß zustehen, im Einzelnen hervorgehen, damit die Aufsicht die Schlussabrechnung erstellen kann.

51.2. Die Aufsicht erstellt innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Eingang des Entwurfs einer Schlussabrechnung sowie aller zur einschlägigen Überprüfung erforderlichen Angaben, die angemessenerweise verlangt werden können, die Schlussabrechnung, in der Folgendes festgelegt ist:

(a) der Betrag, der ihres Erachtens die Restschuld aus dem Vertragsverhältnis darstellt, und

(b) nachdem alle bereits vom öffentlichen Auftraggeber gezahlten Beträge und alle Beträge, die ihm im Rahmen des Auftrags zustehen, festgelegt worden sind, der etwaige Restbetrag, den der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer bzw. der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber schuldet.

51.3. Die Aufsicht übermittelt dem öffentlichen Auftraggeber oder seinem bevollmächtigten Vertreter und dem Auftragnehmer die Schlussabrechnung, aus der der Restbetrag hervorgeht, auf den der Auftragnehmer auftragsgemäß Anspruch hat. Der öffentliche Auftraggeber oder sein bevollmächtigter Vertreter und der Auftragnehmer unterzeichnen die Schlussabrechnung und erkennen damit den vollen und endgültigen Wert der auftragsgemäß erbrachten Leistungen an; sie übermitteln der Aufsicht sofort eine unterzeichnete Abschrift. Die Schlussabrechnung weist jedoch keine strittigen Beträge aus, die Gegenstand von Verhandlungen, Schlichtungs-, Schieds- oder Gerichtsverfahren sind.

51.4. Die vom Auftragnehmer unterzeichnete Schlussabrechnung stellt eine schriftliche Entlastung für den öffentlichen Auftraggeber dar, in der bestätigt wird, dass mit der in der Schlussabrechnung aufgeführten Gesamtsumme alle dem Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags geschuldeten Beträge, die nicht Gegenstand von Schlichtungs-, einem Schieds- oder Gerichtsverfahren sind, als vollständig und abschließend beglichen gelten. Diese Entlastung gilt jedoch erst, wenn die Bezahlung aller aufgrund der Schlussabrechnung noch geschuldeten Restbeträge erfolgt ist und die in Artikel 15 genannte Erfüllungsgarantie dem Auftragnehmer zurückerstattet wurde.

51.5. Der öffentliche Auftraggeber haftet nicht für etwaige Folgen, die sich für den Auftragnehmer aus dem Auftrag oder in Zusammenhang mit dem Auftrag oder der Ausführung der Bauleistung ergeben, es sei denn, der Auftragnehmer hat in seinem Entwurf einer Schlussabrechnung einen solchen Anspruch geltend gemacht.

Artikel 52: Direkte Zahlungen an Unterauftragnehmer

52.1. Erhält die Aufsicht die Beschwerde eines nach Artikel 7 ordnungsgemäß genehmigten Unterauftragnehmers, in der dieser behauptet, dass der Auftragnehmer seine finanziellen Verpflichtungen ihm gegenüber nicht erfüllt habe, so fordert die Aufsicht den Auftragnehmer auf, entweder die Zahlungen an diesen Unterauftragnehmer zu leisten

oder ihr die Gründe mitzuteilen, die der Bezahlung entgegenstehen. Erfolgt innerhalb der mit der Aufforderung festgesetzten Frist weder die Zahlung noch eine begründete Stellungnahme, so kann die Aufsicht, nachdem sie sich vergewissert hat, dass die betreffenden Leistungen ausgeführt worden sind, die entsprechende Anweisung ausstellen, und der öffentliche Auftraggeber begleicht die Forderung des Unterauftragnehmers aus den dem Auftragnehmer noch geschuldeten Beträgen. Der Auftragnehmer bleibt für die direkt bezahlten Bauleistungen voll verantwortlich.

52.2. Gibt der Auftragnehmer triftige Gründe dafür an, dass er die Erfüllung sämtlicher oder eines Teils der Forderungen des Unterauftragnehmers verweigert hat, so begleicht der öffentliche Auftraggeber nur die Forderungen des Unterauftragnehmers, die nicht umstritten sind. Die von dem Unterauftragnehmer beanspruchten Beträge, deren Zahlung der Auftragnehmer aus triftigen Gründen verweigert hat, werden vom öffentlichen Auftraggeber erst dann beglichen, wenn die Parteien eine gütliche Einigung erzielt haben oder eine schiedsgerichtliche oder sonstige gerichtliche Entscheidung erfolgt ist, die der Aufsicht ordnungsgemäß mitgeteilt worden ist.

52.3. Die direkten Zahlungen an die Unterauftragnehmer dürfen nicht höher sein als der zum vertraglich vereinbarten Preis berechnete Wert der von ihnen erbrachten Leistungen, auf die sich ihre Forderung bezieht; bei der Berechnung oder der Schätzung des Wertes zu den vertraglich vereinbarten Preisen wird vom Mengenansatz, dem Formblatt für die Preise oder von dem aufgeschlüsselten Pauschalpreis ausgegangen.

52.4. Die direkten Zahlungen an die Unterauftragnehmer erfolgen auftragsgemäß vollständig in der Währung des Landes, in dem der Auftrag ausgeführt wird, oder zum Teil in dieser Währung und zum Teil in Devisen, wenn im Auftrag eine Fremdwährung als Zahlungswährung vorgesehen ist.

52.5. Die in Devisen getätigten direkten Zahlungen an die Unterauftragnehmer werden nach Artikel 56 berechnet. Sie dürfen nicht dazu führen, dass die im Auftrag festgesetzte Höchstsumme der Zahlung in Fremdwährung überschritten wird.

52.6. Die Bestimmungen des Artikels 52 gelten vorbehaltlich der gemäß Artikel 54 anwendbaren Rechtsvorschriften über Forderungen von Gläubigern, zu deren Gunsten eine Forderungsabtretung oder eine Verpfändung stattgefunden hat.

Artikel 53: Zahlungsverzug

53.1. Wird die in Artikel 44 festgelegte Zahlungsfrist überschritten, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zinsen, deren Höhe sich nach dem in den Besonderen Bedingungen festgelegten Satz unter Zugrundelegung der Zahl der Verzugstage berechnet, wobei eine ebenfalls dort festgelegte zeitliche Grenze jedoch nicht überschritten werden darf. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf solche Zahlungen, unbeschadet aller anderen im Rahmen des Auftrags festgelegten Rechte oder Maßnahmen. Bei vorliegender Schlussabrechnung erfolgt eine tageweise Berechnung der Verzugszinsen zu dem in den Besonderen Bedingungen festgelegten Satz.

53.2. Bei Zahlungsverzug von mehr als 120 Tagen nach dem in Artikel 53 Absatz 1 festgelegten Fälligkeitstermin ist der Auftragnehmer berechtigt, entweder den Auftrag nicht auszuführen oder ihn zu kündigen.

Artikel 54: Zahlungen an Dritte

54.1. Anweisungen für Zahlungen an Dritte können nur aufgrund einer Übertragung nach Artikel 6 ausgeführt werden. Die Übertragung ist dem öffentlichen Auftraggeber anzuzeigen.

54.2. Für die Benachrichtigung der Begünstigten einer Übertragung ist ausschließlich der Auftragnehmer zuständig.

54.3. Liegt eine rechtsverbindliche Pfändung des Eigentums des Auftragnehmers vor, die die ihm im Rahmen des Auftrags geschuldeten Zahlungen berührt, so hat der öffentliche Auftraggeber zur Wiederaufnahme der Zahlungen an den Auftragnehmer – unbeschadet der in Artikel 53 genannten Frist – eine weitere Frist von 30 Tagen, die mit dem Tag beginnt, an dem der öffentliche Auftraggeber von der endgültigen Aufhebung des Zahlungshindernisses Kenntnis erhält.

Artikel 55: Zusätzliche Zahlungsforderungen

55.1. Treten im Rahmen des Auftrags Umstände auf, die nach Ansicht des Auftragnehmers zu zusätzlichen Zahlungsforderungen berechtigen, so hat dieser wie folgt zu verfahren:

(a) Er unterrichtet die Aufsicht von seiner Absicht, eine zusätzliche Zahlung zu fordern, oder er macht diese Forderung unter Angabe der Gründe binnen 15 Tagen, nachdem er von den genannten Umständen Kenntnis erhalten hat, geltend, und

(b) er liefert vollständige und ausführliche Angaben zu seiner Forderung, sobald dies praktisch möglich ist, jedoch höchstens bis zu 60 Tagen nach dem Absendedatum der Mitteilung, es sei denn, die Aufsicht stimmt einem anderen Termin zu. Stimmt die Aufsicht einem anderen Termin als den besagten 60 Tagen zu, sind diese Angaben dennoch auf jeden Fall spätestens bis zu dem Tag der Vorlage des Entwurfs einer Schlussabrechnung einzureichen. Der Auftragnehmer übermittelt der Aufsicht sodann unverzüglich alle weiteren Angaben, die diese gegebenenfalls benötigt, um die Berechtigung der Forderung zu beurteilen.

55.2. Wenn die Aufsicht die benötigten vollständigen und ausführlichen Angaben zu der Forderung des Auftragnehmers erhalten hat, entscheidet sie unbeschadet Artikel 21 Absatz 4 nach ordnungsgemäßer Konsultierung des öffentlichen Auftraggebers und gegebenenfalls des Auftragnehmers, ob der Auftragnehmer Anspruch auf eine zusätzliche Zahlung hat, und unterrichtet die Parteien entsprechend.

55.3. Die Aufsicht kann eine zusätzliche Zahlungsforderung ablehnen, wenn sie die Bedingungen des Artikels 55 nicht erfüllt.

Artikel 56: Enddatum

Die Zahlungsverpflichtungen der Europäischen Kommission im Rahmen dieses Vertrags enden spätestens 18 Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums der Aufgaben, sofern der Vertrag nicht gemäß den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gekündigt wird. Bei einer Kofinanzierung wird dieses Datum in den Besonderen Bedingungen festgehalten.

ABNAHME UND GEWÄHRLEISTUNG

Artikel 57: Allgemeine Bestimmungen

57.1. Die Überprüfung der Bauleistungen durch die Aufsicht zum Zweck der vorläufigen Abnahme oder der Endabnahme erfolgt im Beisein des Auftragnehmers. Die

Abwesenheit des Auftragnehmers ist kein Hindernis für die Überprüfung, wenn der Auftragnehmer mindestens 30 Tage vor dem Überprüfungstermin ordnungsgemäß geladen worden ist.

57.2. Wird durch außergewöhnliche Umstände die Feststellung des Zustands der Bauleistungen oder aber die Abnahme während der für die vorläufige Abnahme oder für die Endabnahme festgesetzten Frist verhindert, so wird dies von der Aufsicht – wenn möglich nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer – in einem Protokoll festgestellt. Die Durchführung der Überprüfung und die Erstellung des Abnahme- oder Ablehnungsprotokolls erfolgen binnen 30 Tagen nach dem Tag, an dem der Hinderungsgrund hinfällig wurde. Der Auftragnehmer kann sich nicht unter Berufung auf diese Umstände der Verpflichtung entziehen, die Bauleistungen abnahmebereit vorzuführen.

Artikel 58: Versuche nach Fertigstellung

58.1. Die Bauwerke werden erst abgenommen, nachdem auf Kosten des Auftragnehmers die vorgeschriebenen Prüfungen und Versuche durchgeführt worden sind. Der Auftragnehmer teilt der Aufsicht das Datum mit, zu dem die genannten Prüfungen und Versuche beginnen können.

58.2. Bauwerke, die den Bestimmungen und Bedingungen des Auftrags nicht entsprechen oder in Ermangelung derartiger Bestimmungen und Bedingungen nicht nach den anerkannten Regeln in dem Staat ausgeführt wurden, in dem die Bauleistungen erbracht werden, sind vom Auftragnehmer erforderlichenfalls zu beseitigen und neu zu erstellen oder entsprechend den Forderungen der Aufsicht nachzubessern; geschieht dies nicht, so erfolgen die Maßnahmen nach ordnungsgemäßer Ankündigung auf Anordnung der Aufsicht und auf Kosten des Auftragnehmers. Unter den gleichen Bedingungen kann die Aufsicht auch verlangen, dass der Auftragnehmer Bauwerke, die unter Verwendung von nicht abnahmefähigen Baustoffen oder während der zeitweiligen Unterbrechung gemäß Artikel 38 errichtet worden sind, beseitigt und neu erstellt oder entsprechend den Forderungen der Aufsicht nachbessert.

Artikel 59: Teilabnahme

59.1. Der öffentliche Auftraggeber kann die zu dem Auftrag gehörenden Bauten, Teile von Bauten oder Bauabschnitte nach und nach entsprechend ihrer Fertigstellung in Benutzung nehmen. Einer Übernahme der Bauten, Teile von Bauten oder Bauabschnitte durch den öffentlichen Auftraggeber muss eine vorläufige Teilabnahme vorausgehen. In dringenden Fällen kann die Übernahme jedoch vor der Abnahme erfolgen, sofern zuvor eine Bestandsaufnahme der noch durchzuführenden Arbeiten von der Aufsicht erstellt und von dem Auftragnehmer und der Aufsicht gebilligt worden ist. Hat der öffentliche Auftraggeber die Bauten, Teile von Bauten oder Bauabschnitte in Besitz genommen, so kann der Auftragnehmer nicht mehr zur Behebung von Schäden herangezogen werden, es sei denn, sie gehen auf Konstruktionsfehler oder unsachgemäße Ausführung zurück.

59.2. Auf Wunsch des Auftragnehmers kann die Aufsicht bei hierfür geeigneten Bauleistungen vorläufige Teilabnahmen vornehmen, soweit die Bauten, Teile von Bauten oder Bauabschnitte fertiggestellt sind und wie im Auftrag beschrieben genutzt werden können.

59.3. Bei vorläufigen Teilabnahmen gemäß Artikel 59 Absätze 1 und 2 setzt die in Artikel 62 vorgesehene Gewährleistungsfrist mit dem Tag dieser vorläufigen Teilabnahme ein, sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist.

Artikel 60: Vorläufige Abnahme

60.1. Die Bauwerke werden vom öffentlichen Auftraggeber abgenommen, wenn die Versuche nach Fertigstellung zufriedenstellend verlaufen sind und eine Bescheinigung über die vorläufige Abnahme ausgestellt worden ist oder als ausgestellt gilt.

60.2. Der Auftragnehmer kann die Ausstellung einer Bescheinigung über die vorläufige Abnahme durch die Aufsicht frühestens 15 Tage, bevor die Bauwerke seiner Ansicht nach fertiggestellt und für die vorläufige Abnahme bereit sind, schriftlich beantragen. Die Aufsicht muss binnen 30 Tagen nach Eingang des Antrags des Auftragnehmers

(a) entweder dem Auftragnehmer eine Bescheinigung über die vorläufige Abnahme mit einer Abschrift für den öffentlichen Auftraggeber ausstellen, in der gegebenenfalls ihre Vorbehalte niedergelegt sind und unter anderem der Tag angegeben ist, an dem ihrer Ansicht nach die Bauwerke auftragsgemäß fertiggestellt und für die vorläufige Abnahme bereit waren, oder

(b) den Antrag mit einer entsprechenden Begründung und unter Angabe der Maßnahmen ablehnen, die der Auftragnehmer ihrer Ansicht nach vor Ausstellung der Bescheinigung noch zu treffen hat.

60.3. Versäumt es die Aufsicht, die Bescheinigung über die vorläufige Abnahme auszustellen oder den Antrag des Auftragnehmers innerhalb der Frist von 30 Tagen zurückzuweisen, so gilt die Bescheinigung als am letzten Tag dieser Frist ausgestellt. Die Bescheinigung über die vorläufige Abnahme gilt nicht als Bestätigung, dass die Bauwerke in allen Teilen fertiggestellt worden sind. Wenn die Bauleistungen laut Auftrag in Abschnitte unterteilt sind, hat der Auftragnehmer das Recht, für jeden Abschnitt eine gesonderte Bescheinigung zu beantragen.

60.4. Nach der vorläufigen Abnahme der Bauwerke hat der Auftragnehmer vorläufige Bauten abzubauen sowie Baustoffe, die nicht mehr zur Ausführung des Auftrags gebraucht werden, zu entfernen. Er hat darüber hinaus Bauschutt und Hindernisse zu beseitigen und jede im Rahmen des Auftrags erforderlich gewordene Veränderung der Örtlichkeiten rückgängig zu machen.

60.5. Der öffentliche Auftraggeber kann alle fertiggestellten Bauwerke unmittelbar nach der vorläufigen Abnahme in Benutzung nehmen.

Artikel 61: Gewährleistung

61.1. Der Auftragnehmer ist für die Behebung aller Mängel oder Schäden an allen Teilen der Bauwerke zuständig, die während der Gewährleistungsfrist auftreten und auf Folgendes zurückzuführen sind:

(a) Verwendung mangelhafter Anlagen oder Baustoffe, unsachgemäße Ausführung oder fehlerhafte Planung seitens des Auftragnehmers und/oder

(b) Handlungen oder Versäumnisse des Auftragnehmers während der Gewährleistungsfrist.

61.2. Der Auftragnehmer hat die Mängel oder Schäden so bald wie möglich auf eigene Kosten zu beheben. Die Gewährleistungsfrist für alle ersetzten oder erneuerten Gegenstände gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ersatzlieferung oder Erneuerung zur Zufriedenheit der Aufsicht erfolgt ist. Ist in dem Auftrag eine Teilabnahme vorgesehen, so wird die Gewährleistungsfrist nur für den von der Ersatzlieferung oder der Erneuerung betroffenen Teil der Bauwerke verlängert.

61.3. Treten während des in Artikel 61 Absatz 1 genannten Zeitraums solche Mängel oder Schäden auf, so hat der öffentliche Auftraggeber oder die Aufsicht dem Auftragnehmer dies mitzuteilen. Versäumt es der Auftragnehmer, einen Mangel oder Schaden innerhalb der in dieser Mitteilung gesetzten Frist zu beheben, so kann der öffentliche Auftraggeber

(a) die Arbeiten selbst ausführen oder die Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers durch eine andere Person ausführen lassen, wobei die dem öffentlichen Auftraggeber entstehenden Kosten von den dem Auftragnehmer geschuldeten Beträgen oder von Sicherheitsleistungen des Auftragnehmers oder aber von beiden abzuziehen sind, oder

(b) den Auftrag kündigen.

61.4. Liegen Mängel oder Schäden solcher Art vor, dass der öffentliche Auftraggeber die gesamten oder einen Teil der Bauwerke nur unter erheblichen Einbußen in Benutzung nehmen kann, so ist der öffentliche Auftraggeber unbeschadet sonstiger Rechtsmittel berechtigt, alle in Bezug auf die Teile der betreffenden Bauwerke gezahlten Beträge und die Kosten für den Abbau dieser Teile und die Instandsetzung der Örtlichkeiten einzutreiben.

61.5. In dringenden Fällen, wenn der Auftragnehmer nicht unmittelbar zu erreichen ist oder trotz Benachrichtigung nicht in der Lage ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, kann der öffentliche Auftraggeber oder die Aufsicht die Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen. Der öffentliche Auftraggeber oder die Aufsicht unterrichten den Auftragnehmer so rasch wie möglich über die ergriffenen Maßnahmen.

61.6. Sehen die Besonderen Bedingungen vor, dass die im Rahmen einer normalen Benutzung erforderlichen unter die Gewährleistung fallenden Arbeiten vom Auftragnehmer ausgeführt werden, so werden sie aus einem vorläufigen Fonds bezahlt. Schäden, die sich aus den in Artikel 21 genannten Umständen oder aus einer das normale Maß überschreitenden Benutzung ergeben, fallen nicht unter diese Verpflichtung, es sei denn, sie sind auf einen Fehler oder Mangel zurückzuführen, der ein Verlangen auf Nachbesserung oder Ersatz gemäß Artikel 61 rechtfertigt.

61.7. Die Gewährleistungspflicht ist in den Besonderen Bedingungen und den technischen Spezifikationen zu regeln. Ist die Dauer der Gewährleistungsfrist nicht festgelegt, so beträgt sie 365 Tage. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der vorläufigen Abnahme.

61.8. Nach der vorläufigen Abnahme trägt der Auftragnehmer unbeschadet der Gewährleistungspflichten nach Artikel 61 nicht mehr die etwaigen Risiken, die sich für die Bauwerke aus Umständen ergeben, für die er nicht verantwortlich ist. Der Auftragnehmer ist jedoch nach der vorläufigen Abnahme für die Solidität des Bauwerks gemäß den Rechtsvorschriften des Staates des Auftraggebers verantwortlich.

Artikel 62: Endabnahme

62.1. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist oder, im Falle mehrerer Fristen, nach Ablauf der letzten Frist sowie nach Behebung aller Mängel oder Schäden stellt die Aufsicht dem Auftragnehmer eine Abnahmebescheinigung mit einer Abschrift für den öffentlichen Auftraggeber aus, in der der Tag angegeben ist, an dem der Auftragnehmer nach Überzeugung der Aufsicht seine Verpflichtungen im Rahmen des Auftrags erfüllt hat. Die Aufsicht stellt die Endabnahmebescheinigung entweder binnen 30 Tagen nach Ablauf der obengenannten Frist aus oder sobald die nach Artikel 61 auszuführenden Bauleistungen zu ihrer Zufriedenheit erbracht worden sind.

62.2. Die Bauleistungen gelten erst dann als abgeschlossen, wenn eine Abnahmebescheinigung von der Aufsicht unterzeichnet und dem öffentlichen Auftraggeber mit einer Abschrift für den Auftragnehmer ausgehändigt worden ist.

62.3. Ungeachtet der Ausstellung der Abnahmebescheinigung sind der Auftragnehmer und der öffentliche Auftraggeber weiterhin für die Erfüllung aller Verpflichtungen verantwortlich, die vor der Ausstellung der Endabnahmebescheinigung im Rahmen des Auftrags eingegangen wurden und zum Zeitpunkt der Ausstellung der Endabnahmebescheinigung noch nicht erfüllt waren. Art und Umfang solcher Verpflichtungen werden unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Auftrags festgelegt.

VERTRAGSBRUCH UND KÜNDIGUNG

Artikel 63: Vertragsbruch

63.1. Beide Parteien begehen einen Vertragsbruch, wenn sie ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen.

63.2. Bei einem Vertragsbruch ist die geschädigte Partei zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

(a) Strafen und/oder

(b) Kündigung des Vertrags.

63.3. Strafen können sein:

(a) Allgemeine Strafen oder

(b) Vertragsstrafen.

63.4. Ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, eine Strafe zu verlangen, so kann er die Höhe dieser Strafe von den dem Auftragnehmer geschuldeten Beträgen oder von der entsprechenden Sicherheit abziehen.

Artikel 64: Kündigung durch den öffentlichen Auftraggeber

64.1. Der öffentliche Auftraggeber kann, außer in den Fällen nach Artikel 64 Absatz 2, den Auftrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

64.2. Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, kann der öffentliche Auftraggeber den Auftrag mit einer Frist von sieben Tagen kündigen und den Auftragnehmer der Baustelle verweisen, wenn

(a) der Auftragnehmer die Bauleistungen nicht im Wesentlichen den Bestimmungen des Auftrags entsprechend ausführt;

(b) der Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Frist der schriftlichen Aufforderung der Aufsicht nachkommt, eine Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu beheben, durch die die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Auftrags ernsthaft beeinträchtigt wird;

(c) der Auftragnehmer sich weigert oder es versäumt, Verwaltungsanweisungen der Aufsicht Folge zu leisten;

(d) der Auftragnehmer den Auftrag oder Teilaufträge ohne Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers überträgt;

(e) der Auftragnehmer zahlungsunfähig wird, ein Konkursverfahren gegen ihn läuft, er mit seinen Gläubigern einen Vergleich schließt, seinen Geschäftsbetrieb unter einem zugunsten seiner Gläubiger bestellten Konkursverwalter, Treuhänder oder Geschäftsführer weiterführt oder in Liquidation geht;

(f) ein rechtskräftiges Urteil wegen einer strafbaren Handlung, die den beruflichen Leumund des Auftragnehmers betrifft, ergeht;

(g) ein anderes rechtliches Hindernis für die Ausführung des Auftrags besteht;

(h) eine strukturelle Änderung eintritt, die eine Änderung der Rechtspersönlichkeit und der Art des Auftragnehmers sowie des Kontrollverhältnisses, in dem sich der Auftragnehmer befindet, zur Folge hat, es sei denn, diese Änderung wird in einem Zusatzvertrag zu Protokoll genommen;

(i) der Auftragnehmer nicht die verlangte Sicherheit oder einen entsprechenden Versicherungsvertrag beibringt oder wenn die Person, die die Sicherheit oder den Versicherungsschutz bisher bestellt hat, nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen einzuhalten;

(j) der Auftragnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, welche vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

(k) der Auftragnehmer rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen illegalen, gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt wurde;

(l) beim Auftragnehmer in Zusammenhang mit einem anderen Vergabeverfahren oder einer Finanzhilfe aus dem Haushalt der Europäischen Union oder des EEF eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen festgestellt wurde;

(m) sich nach Zuschlagserteilung herausstellt, dass das Vergabeverfahren oder die Ausführung des Vertrags mit gravierenden Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behaftet ist oder dass Betrug vorliegt.

64.3. Durch die Kündigung des Vertragsverhältnisses bleiben andere sich aus dem Vertrag ergebende Rechte oder Befugnisse des öffentlichen Auftraggebers und des Auftragnehmers unberührt. Der öffentliche Auftraggeber kann die Bauleistungen danach selbst zum Abschluss bringen oder für Rechnung des Auftragnehmers einen neuen Vertrag mit einem Dritten abschließen. Die Haftung des Auftragnehmers für den verspäteten Abschluss der Bauleistungen endet mit sofortiger Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem der öffentliche Auftraggeber ihn der Baustelle verweist; eine Haftung für bereits vor diesem Zeitpunkt eingetretene Verzögerungen bleibt hiervon unberührt.

64.4. Nach Ausfertigung des Schreibens zur Kündigung des Vertrags beauftragt die Aufsicht den Auftragnehmer, unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Bauarbeiten umgehend und ordnungsgemäß eingestellt und die Ausgaben auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

64.5. Nach der Kündigung bescheinigt die Aufsicht so bald wie möglich den Wert der Bauleistungen und alle dem Auftragnehmer am Tage der Kündigung geschuldeten Beträge.

64.6. Im Falle der Kündigung wird wie folgt verfahren:

(a) Die Aufsicht nimmt so bald wie möglich nach Besichtigung der Bauarbeiten eine Bestandsaufnahme sowohl der vom Auftragnehmer erbrachten Bauleistungen als auch der vorläufigen Bauten, Baustoffe, Anlagen und Ausrüstungen vor. Der Auftragnehmer wird aufgefordert, bei der Besichtigung und Bestandsaufnahme anwesend zu sein. Außerdem wird von der Aufsicht eine Aufstellung über die vom Auftragnehmer an die im Zusammenhang mit dem Auftrag beschäftigten

Arbeitskräfte noch zu zahlenden Löhne und über die Beträge, die der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber schuldet, angefertigt.

(b) Der öffentliche Auftraggeber hat das Recht, die von der Aufsicht genehmigten vorläufigen Bauten und die speziell im Hinblick auf die Ausführung der vertraglichen Bauleistungen angelieferten oder angefertigten Anlagen und Baustoffe ganz oder teilweise zu übernehmen.

(c) Der Übernahmepreis für die genannten vorläufigen Bauten, Ausrüstungen, Anlagen und Baustoffe übersteigt nicht den noch nicht bezahlten Teil der Auslagen des Auftragnehmers, die auf die Höhe der Ausgaben beschränkt werden, die bei einer unter normalen Bedingungen erfolgenden Bauausführung entstehen.

(d) Vom Auftragnehmer angelieferte oder bestellte Baustoffe und Gegenstände können vom öffentlichen Auftraggeber, sofern er sie nicht bereits bezahlt hat, nach den von der Aufsicht für zweckmäßig erachteten Bedingungen zum Marktpreis übernommen werden.

64.7. Der öffentliche Auftraggeber ist bis zum Abschluss der Bauleistungen zu keinen weiteren Zahlungen an den Auftragnehmer verpflichtet; danach ist er berechtigt, vom Auftragnehmer die Rückerstattung der für den Abschluss der Bauleistungen gegebenenfalls entstandenen zusätzlichen Kosten zu verlangen, oder verpflichtet, dem Auftragnehmer den diesem vor Kündigung des Vertrags noch geschuldeten Restbetrag zu bezahlen.

64.8. Kündigt der öffentliche Auftraggeber den Vertrag, so ist er berechtigt, sich – neben den zusätzlichen Kosten für den Abschluss der Bauleistungen – für alle ihm entstandenen Verluste mit bis zu 10 % des vertraglich vereinbarten Preises vom Auftragnehmer entschädigen zu lassen.

64.9. Liegt der Grund für die Kündigung nicht in einer Handlung oder Unterlassung des Auftragnehmers, in höherer Gewalt oder anderen außerhalb der Kontrolle des öffentlichen Auftraggebers liegenden Umständen, so kann der Auftragnehmer zusätzlich zu den ihm für bereits erbrachte Bauleistungen geschuldeten Beträgen Entschädigung für entstandene Verluste verlangen.

64.10. Dieser Vertrag endet automatisch, wenn er innerhalb von drei Jahren nach seiner Unterzeichnung nicht zu einer Zahlung geführt hat.

Artikel 65: Kündigung durch den Auftragnehmer

65.1. Der Auftragnehmer kann den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen kündigen, wenn der öffentliche Auftraggeber

(a) ihm die geschuldeten und von der Aufsicht angewiesenen Beträge nach Ablauf der in Artikel 53 Absatz 2 genannten Frist nicht gezahlt hat, oder

(b) nach mehrfacher Mahnung seine vertraglichen Pflichten weiterhin nicht erfüllt, oder

(c) den Fortgang der Bauarbeiten oder eines Teils davon länger als 180 Tage aus Gründen unterbricht, die weder im Auftrag genannt sind noch auf einem Versäumnis des Auftragnehmers beruhen.

65.2. Durch eine derartige Kündigung bleiben alle anderen vertraglichen Rechte des öffentlichen Auftraggebers oder des Auftragnehmers unberührt. Sie berechtigt den Auftragnehmer, vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Staates des Auftraggebers, seine Ausrüstung unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

65.3. Im Falle einer derartigen Kündigung ersetzt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer alle Verluste oder Schäden, die diesem gegebenenfalls entstanden sind. Diese zusätzliche Zahlung darf 10 % des vertraglich vereinbarten Preises nicht überschreiten.

Artikel 66: Höhere Gewalt

66.1. Eine Nichterfüllung oder Verletzung der im Auftrag vorgesehenen Pflichten durch eine Partei ist nicht anzunehmen, wenn die Erfüllung dieser Pflichten durch ein Ereignis höherer Gewalt verhindert wird, das nach dem Zeitpunkt des Bescheids über die Auftragserteilung oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags eintritt.

66.2. Als „höhere Gewalt“ in diesem Sinne gelten unabwendbare Ereignisse wie Streiks, Aussperrungen oder sonstige Betriebsunruhen, Handlungen von Staatsfeinden, erklärte und nicht erklärte Kriege, Blockaden, Aufstände, Aufruhr, Epidemien, Erdrutsche, Erdbeben, Stürme, Blitzschlag, Überschwemmungen, Unterspülungen, Störungen der öffentlichen Ordnung, Explosionen und ähnliche unvorhersehbare Ereignisse, die sich dem Einfluss der beiden Parteien entziehen und deren Ende keine der beiden Parteien trotz gebührender Beachtung der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht herbeiführen kann.

66.3. Unbeschadet der Artikel 36 und 64 entfallen die Inanspruchnahme der Erfüllungsgarantie, die Vertragsstrafen oder die Kündigung wegen Nichterfüllung, wenn und soweit der Leistungsverzug des Auftragnehmers oder sein sonstiges Unvermögen, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen, auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Ebenso wenig hat der öffentliche Auftraggeber – unbeschadet der Artikel 53 und 65 – bei Zahlungsverzug Zinsen zu zahlen oder eine Nichterfüllung bzw. Kündigung wegen Nichterfüllung durch den Auftragnehmer zu verantworten, wenn und soweit der Leistungsverzug des öffentlichen Auftraggebers oder sein sonstiges Unvermögen, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen, auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

66.4. Ist eine Partei der Auffassung, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, das die Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigen könnte, so benachrichtigt sie umgehend die andere Partei und die Aufsicht unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vermutlichen Auswirkungen dieses Ereignisses. Falls keine anderslautende schriftliche Weisung der Aufsicht vorliegt, setzt der Auftragnehmer die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten soweit zumutbar fort und bemüht sich, tragbare alternative Mittel und Wege zur Erfüllung seiner Pflichten zu finden, denen das Ereignis höherer Gewalt nicht entgegensteht. Der Auftragnehmer führt solche Ersatzleistungen nur auf Weisung der Aufsicht aus.

66.5. Zusätzliche Kosten, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass er den Weisungen der Aufsicht nachkommt oder alternative Mittel und Wege im Sinne von Artikel 66 Absatz 4 wählt, sind von der Aufsicht zu bescheinigen.

66.6. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt 180 Tage an, so kann jede der beiden Parteien ungeachtet der Verlängerungsfrist, die dem Auftragnehmer aus diesem Grund gegebenenfalls für den Abschluss der Bauleistungen gewährt worden ist, der anderen Partei den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Dauert die höhere Gewalt nach Ablauf der 30 Tage weiterhin an, so endet das Vertragsverhältnis und folglich auch – nach Maßgabe der für den Auftrag geltenden Rechtsvorschriften – die Verpflichtung der Parteien zur weiteren Erfüllung des Auftrags.

Artikel 67: Tod

67.1. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um eine natürliche Person, so endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem Tod dieser Person. Bekunden die Erben oder die Anspruchsberechtigten jedoch die Absicht, den Auftrag zu übernehmen, so prüft der öffentliche Auftraggeber ihren Vorschlag. Die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers wird den Betreffenden binnen 30 Tagen nach Eingang eines derartigen Vorschlags bekannt gegeben.

67.2. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um mehrere natürliche Personen und sterben eine oder mehrere dieser Personen, so wird von den Beteiligten einvernehmlich eine Aufstellung über den Stand der Bauleistungen angefertigt, und der öffentliche Auftraggeber entscheidet unter Berücksichtigung der von den Überlebenden und gegebenenfalls den Erben oder Anspruchsberechtigten übernommenen Verpflichtungen, ob der Auftrag gekündigt oder weitergeführt werden soll.

67.3. In den in Artikel 67 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Fällen teilen die Personen, die die weitere Ausführung des Auftrags übernehmen wollen, dem öffentlichen Auftraggeber ihre Absicht binnen 15 Tagen nach dem Todesfall mit.

67.4. Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in den Besonderen Bedingungen haften diese Personen gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags im gleichen Umfang wie der verstorbene Auftragnehmer. Für die weitere Ausführung des Auftrags gelten die Bestimmungen des Artikels 15 über die Erfüllungsgarantie.

REGELUNG VON STREITIGKEITEN

Artikel 68: Regelung von Streitigkeiten

68.1. Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften, Streitigkeiten, die in Bezug auf den Auftrag zwischen ihnen oder zwischen der Aufsicht und dem Auftragnehmer entstehen könnten, gütlich beizulegen.

68.2. Im Falle einer Streitigkeit setzt eine Partei die andere Partei schriftlich über die Streitigkeit in Kenntnis, legt ihre diesbezügliche Position und die von ihr vorgeschlagene Lösung dar und ersucht um gütliche Regelung. Die andere Partei muss innerhalb von 30 Tagen auf dieses Ersuchen um gütliche Regelung antworten und ihre Position zu der Streitigkeit darlegen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, beträgt der maximale Zeitraum für das Erlangen einer gütlichen Regelung 120 Tage ab dem Datum der Mitteilung, in der um ein solches Verfahren ersucht wird. Sollte eine Partei dem Ersuchen der anderen Partei um gütliche Regelung nicht zustimmen oder nicht rechtzeitig auf dieses Ersuchen reagieren oder sollte innerhalb des maximalen Zeitraums keine gütliche Regelung erzielt werden, so ist das Verfahren für die gütliche Regelung als fehlgeschlagen anzusehen.

68.3. Kommt es nicht zu einer gütlichen Regelung, kann eine Partei die andere Partei schriftlich darüber in Kenntnis setzen, dass sie um Schlichtung durch einen Dritten ersucht. Ist die Europäische Kommission nicht Partei des Vertrags, kann sie es annehmen, in einem solchen Fall als Schlichter zu fungieren. Die andere Partei hat binnen 30 Tagen auf das Ersuchen um Schlichtung zu reagieren. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, beträgt der maximale Zeitraum für das Erlangen einer Einigung durch Schlichtung 120 Tage ab dem Datum der Mitteilung, in der um ein solches Verfahren ersucht wird. Sollte eine Partei dem Ersuchen der anderen Partei um Schlichtung nicht zustimmen oder nicht rechtzeitig auf dieses Ersuchen reagieren oder sollte innerhalb des maximalen Zeitraums keine Schlichtung erzielt werden, so ist das Schlichtungsverfahren als fehlgeschlagen anzusehen.

68.4. Wenn das Verfahren der gütlichen Regelung und gegebenenfalls das Schlichtungsverfahren fehlschlägt, kann jede der Parteien gemäß den Besonderen Bedingungen die Streitigkeit entweder zur Entscheidung an ein nationales Gericht oder an eine nationale Schlichtungsstelle verweisen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 69: Berufsethische Regeln

69.1. Jeder Versuch eines Bewerbers oder Bieters, sich vertrauliche Informationen zu verschaffen, unzulässige Absprachen mit Konkurrenten zu treffen oder den Bewertungsausschuss oder den öffentlichen Auftraggeber bei der Prüfung, der Klärung, der Bewertung oder dem Vergleich der Angebote zu beeinflussen, führt zur Ablehnung seiner Bewerbung bzw. seines Angebots.

69.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers sind der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen nicht berechtigt, für das Projekt weitere Dienstleistungen zu erbringen, Bauleistungen auszuführen oder Ausrüstung zu liefern, auch nicht als Hilfsleistungen oder weitervergebene Leistungen.

69.3. Dieses Verbot gilt auch für andere Programme oder Projekte, bei denen der Auftragnehmer wegen der Art des Auftrags in einen Interessenkonflikt geraten könnte.

69.4. Bei der Einreichung seiner Bewerbung oder seines Angebots hat der Bewerber bzw. der Bieter zu erklären, dass kein Interessenkonflikt besteht und dass er in keiner besonderen Verbindung zu anderen Bewerbern bzw. Bietern oder anderen Projektbeteiligten steht. Tritt dieser Fall während der Ausführung des Auftrags ein, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich den öffentlichen Auftraggeber zu unterrichten.

69.5. Der Auftragnehmer hat stets unparteiisch und als loyaler Berater in Einklang mit dem Verhaltenskodex seines Berufsstandes zu handeln. Er gibt ohne vorherige Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers keine öffentlichen Erklärungen zu dem Projekt oder den Dienstleistungen ab. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung geht er für den öffentlichen Auftraggeber keine Verbindlichkeiten ein.

69.6. Während der Laufzeit des Auftrags achten der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter die Menschenrechte und verpflichten sich, die politischen, kulturellen und religiösen Gepflogenheiten des Empfängerstaates nicht zu verletzen.

69.7. Der Auftragnehmer darf für die Ausführung des Auftrags nur die vertraglich festgesetzte Vergütung entgegennehmen. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter dürfen keine Tätigkeit ausüben und keine Vorteile annehmen, die mit ihren Pflichten gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber in Widerspruch stehen.

69.8. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter wahren während der gesamten Laufzeit des Auftrags und nach dessen Erfüllung das Berufsgeheimnis. Alle Berichte und Unterlagen, die der Auftragnehmer ausarbeitet oder erhält, sind vertraulich.

69.9. Die Verwendung der während der Ausführung des Auftrags ausgearbeiteten, erhaltenen und vorgelegten Berichte und Unterlagen durch die Parteien ist im Vertrag zu regeln.

69.10. Der Auftragnehmer unterhält keine Beziehungen, die seine Unabhängigkeit oder die seiner Mitarbeiter gefährden könnten. Verliert der Auftragnehmer seine Unabhängigkeit, so kann der öffentliche Auftraggeber wegen des ihm entstandenen Schadens den Vertrag fristlos und ohne Schadensersatzpflicht gegenüber dem Auftragnehmer kündigen.

69.11. Die Europäische Kommission behält sich das Recht vor, die Finanzierung des Projekts auszusetzen oder einzustellen, falls in irgendeiner Phase des Vergabeverfahrens korrupte Praktiken gleich welcher Art festgestellt werden und der öffentliche Auftraggeber nicht alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um Abhilfe zu schaffen. Für die Zwecke dieser Bestimmung ist „korrupte Praktik“ jedes Anerbieten, einem anderen Schmiergeld, ein Geschenk, eine Sondervergütung oder eine Provision als Anreiz oder Belohnung dafür zukommen zu lassen, dass dieser eine Handlung vornimmt oder unterlässt, die mit der Vergabe des Auftrags oder der Erfüllung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages in Zusammenhang steht.

69.12. Zu diesen außerordentlichen Geschäftsausgaben gehören Provisionen, die im Hauptvertrag nicht erwähnt sind oder die sich nicht aus einem vorschriftsmäßig geschlossenen Vertrag mit Bezug auf den Hauptvertrag ergeben, Provisionen, die nicht die Vergütung für eine tatsächlich erbrachte, rechtmäßige Leistung sind, Provisionen, die in ein Steuerparadies überwiesen werden, sowie Provisionen, die an einen nicht eindeutig bezeichneten Empfänger oder an eine Gesellschaft gezahlt werden, die alle Merkmale einer Scheingesellschaft aufweist.

69.13. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Europäischen Kommission auf Verlangen sämtliche Belege für die Umstände der Auftragsausführung vorzulegen. Die Europäische Kommission kann Unterlagen prüfen und an Ort und Stelle Kontrollen vornehmen, um Beweise für vermutete außerordentliche Geschäftsausgaben zu sammeln, sofern sie dies als notwendig erachtet.

Artikel 70: Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen

70.1. Unbeschadet der Anwendung von Vertragsstrafen können Auftragnehmer, die falsche Erklärungen abgeben, wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen oder ihre Vertragspflichten in schwerwiegender Weise verletzt haben, für eine Höchstdauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes, der nach Anhörung des Auftragnehmers zu bestätigen ist, von aus dem EU-Haushalt oder vom EEF finanzierten Aufträgen oder Zuschüssen ausgeschlossen werden. Der Auftragnehmer kann seine Argumente gegen die Vertragsstrafe binnen 30 Tagen ab Mitteilung derselben mittels Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigen Schreibens vorbringen. Äußert sich der Auftragnehmer binnen dieser Frist nicht oder nimmt die Europäische Kommission ihren Beschluss binnen 30 Tagen nach Erhalt der vorstehend genannten Argumente des Auftragnehmers nicht schriftlich zurück, so wird die Entscheidung zur Auferlegung der Strafe bindend. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann die Ausschlussdauer auf zehn Jahre heraufgesetzt werden.

70.2. Wird festgestellt, dass sich der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise einer Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen schuldig gemacht hat, werden finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts des betreffenden Auftrags verhängt. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 4 bis 20 % angehoben werden.

70.3. Stellt sich nach der Vergabe des Auftrags heraus, dass das Vergabeverfahren oder die Ausführung des Vertrags mit gravierenden Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behaftet ist

oder dass Betrug vorliegt und dies auf den Auftragnehmer zurückzuführen ist, kann der öffentliche Auftraggeber je nach dem Schweregrad der Fehler, der Unregelmäßigkeiten oder des Betrugs beschließen, keine Zahlungen zu leisten, sich bereits geleistete Zahlungen erstatten zu lassen oder alle mit diesem Auftragnehmer geschlossenen Verträge zu kündigen.

Artikel 71: Prüfungen und Kontrollen durch Einrichtungen der Europäischen Union

71.1. Der Auftragnehmer gestattet der Europäischen Kommission, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und dem Europäischen Gerichtshof, die Durchführung der Aufgaben mittels einer Prüfung der Dokumente vor Ort zu kontrollieren oder bei Bedarf eine vollständige Prüfung auf der Grundlage der unterstützenden Dokumente für die Bücher, der Buchhaltungsbelege und der sonstigen Unterlagen durchzuführen, welche für die Finanzierung des Projekts relevant sind. Diese Kontrollen können bis zu sieben Jahre nach der Abschlusszahlung stattfinden.

71.2. Darüber hinaus gestattet der Auftragnehmer dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung, gemäß den in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union gegen Betrug und andere Unregelmäßigkeiten vor Ort Prüfungen und Kontrollen vorzunehmen.

71.3. Hierzu verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Personal oder den Bediensteten der Europäischen Kommission, des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung und des Europäischen Rechnungshofs angemessenen Zugang zu den Räumlichkeiten und Orten, an denen der Auftrag ausgeführt wird, einschließlich seiner Informationssysteme sowie sämtlicher Dokumente und Datenbanken zur technischen und finanztechnischen Verwaltung des Projekts zu gewähren und sämtliche Schritte zu ergreifen, um deren Arbeit zu erleichtern. Der Zugang der Bediensteten der Europäischen Kommission, des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung und des Europäischen Rechnungshofs erfolgt auf der Grundlage der Geheimhaltung gegenüber Dritten, unbeschadet der Verpflichtungen im Rahmen des öffentlichen Rechts, den diese Bediensteten unterliegen. Dokumente müssen leicht zugänglich sein und so archiviert werden, dass ihre Untersuchung ermöglicht wird, und der Auftragnehmer muss den öffentlichen Auftraggeber über den genauen Ablageort der Dokumente in Kenntnis setzen.

71.4. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Rechte der Europäischen Kommission, des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung und des Europäischen Rechnungshofs, Rechnungsprüfungen, Kontrollen und Nachprüfungen durchzuführen, in gleicher Weise, unter denselben Bedingungen und gemäß denselben, im vorliegenden Artikel festgelegten Vorschriften auch für alle Unterauftragnehmer und sonstigen Parteien gewährt werden, die Fördermittel der Europäischen Union oder des EEF erhalten.